

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 52.

Ausgegeben zu Allenstein, am 27. Dezember 1913.

1913.

Inhalt:

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.
Nr. 712. Abänderung der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.
Nr. 713. Ernennung zum stellv. Amtsvorsteher.

Nr. 714. Ergebnis der Wahlen zur Apothekerkammer.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten usw.

Nr. 715. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Nr. 716. Vereinigung von Standesamtsbezirken.

Nr. 717—720. Einernungen zu Standesbeamten.

Nr. 721. Gothaer Feuerversicherungsbank.

Nr. 722 u. 723. Sequestration der Domänen Stomazko und Cölmisch-Rakowen.

Nr. 724. Festsetzung der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhennen im Jahre 1914.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 725. Entlassungsprüfung an den Lehrereminaren.

Nr. 726. Errichtung einer Telegraphenanstalt.

Nr. 727. Abfertigungsbefugnisse d. Zollamts II Mierunsten.

Nr. 728. Auslosung von Löhener Kreisanteilscheinen.

Personalmeldungen.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

712. Abänderung der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

Zu Titel III.

Verfahren bei Erteilung der Wandergewerbebescheinigung und der Erlaubnis zur Mitführung von Personen.

1. Hinter Ziffer 63 Abs. 3 — in der Fassung des Erlasses vom 26. August v. J. III. 4743 M. f. S., II e. 2207 M. d. J., II. 10 691 F. M. (SMBL. S. 467) — ist folgende Bestimmung als neuer Absatz (4) einzuschalten:

Wer nach Empfang des Wandergewerbebescheins über die angemeldete Zahl hinaus die Erlaubnis nach § 62 für andere in seinem Wandergewerbebetriebe Beschäftigte nachsucht, hat diese Personen durch Vermittelung der für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörde (Ziff. 66, 76) zur Krankenversicherung anzumelden (§ 459 Abs. 2 RVO.). Die Kassenbeiträge sind an diese Behörde zu zahlen, die sie unter Angabe des Antragstellers und des von ihm gezahlten Betrags an die Regierungs- (Polizei-) Hauptkasse abzuliefern hat; die vereinnahmten Beiträge sind von der Regierungs- (Polizei-) Hauptkasse spätestens am Schlusse des Jahresviertels an die zuständigen Krankenkassen portofrei abzuführen.

2. In Ziffer 68 Abs. 3 fallen die beiden letzten Sätze fort.

Berlin, den 13. Dezember 1913.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

III 9777 M. f. S. Im Auftrage: Dr. Neuhäuser.

Der Minister des Innern.

He 3128 M. d. J. Im Auftrage: Freund.

I 17385 } F. M. Der Finanzminister.

II 17102 } Im Auftrage: Halle.

Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

713 Für den Amtsbezirk Orlowen Nr. 8 des Kreises Löben habe ich den Besitzer Weiß in Sczballen O. zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt.

Königsberg, den 8. Dezember 1913.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

714. Gemäß § 6 Abs. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Februar 1901, betreffend die Einrichtung einer Standesvertretung der Apotheker (S. S. 49), wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach dem Ergebnis der im November d. Js. stattgehabten Wahlen der Apothekerkammer der Provinz Ostpreußen für den Zeitabschnitt 1914/1916 angehören:

1. als Mitglieder:

1. Hofapotheker Hagen in Königsberg,
2. Apothekenbesitzer Kunze in Königsberg,
3. Apothekenbesitzer Voll in Fischhausen,
4. Apotheker Seydler in Königsberg,
5. Apothekenbesitzer Lohmeyer in Gumbinnen,
6. Apothekenbesitzer Schmidt in Hendekrug,
7. Apothekenbesitzer Schnabel in Bischofsburg,

2. als Stellvertreter:

1. Apothekenbesitzer Dr. Ehler in Königsberg,
2. Apothekenbesitzer Guttmann in Königsberg,
3. Apothekenbesitzer Hohmann in Mehlsack,
4. Apothekenbesitzer Schlund in Gerdauen,
5. Apotheker Caspari in Tilsit,
6. Apothekenbesitzer Grundmann in Tilsit,
7. Apothekenbesitzer Dous in Allenstein.

Königsberg, den 17. Dezember 1913.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten usw.
715. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Redig-

fainen, Kreis Allenstein, erloschen ist, wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzblatt S. 519), in Abänderung meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 28. November d. Jz. (Extrablatt zu Stück 48 des Amtsblattes S. 277), folgendes bestimmt:

§ 1. Die Gemeinde **Redigtainen** scheidet aus dem Sperrbezirk aus und tritt zum **Beobachtungsgebiet** über. Auf sie finden nunmehr die Bestimmungen der §§ 5—8, 13 und 14 der eingangs genannten Anordnung Anwendung.

§ 2. Die Gemeinden und Gutsbezirke **Polleicken, Steinberg, Wenaaythen, Jonkendorf, Gr. Warkalen** und **Gedaithen** scheidet aus dem Beobachtungsgebiet aus.

Allenstein, den 22. Dezember 1913.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Jachmann.**

716. Aufgrund des § 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung — R. G. Bl. 1875, S. 23 — und des Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 23. Februar 1910, Ia 306, Just. Min. I. 1242, betreffend die Uebertragung der Befugnis zur Bildung der Standesamtsbezirke pp. auf die Regierungs-Präsidenten, bestimme ich folgendes:

Vom 1. Januar 1914 ab werden die Standesamtsbezirke **Gneist, Nr. 4, und Orlen, Nr. 9, Kreis Lözen**, mit dem Standesamtsbezirk **Rhein Stadt** vereinigt. Der vereinigte Bezirk erhält die Bezeichnung „**Rhein**“ mit dem Sitze des Standesamts in **Rhein Stadt**.

Allenstein, den 17. Dezember 1913.

I. N. 1280. Der Regierungs-Präsident.

717. Für den Standesamtsbezirk **Ramsau, Nr. 25**, im Landreise **Allenstein**, habe ich den Hauptlehrer **Herder** in **Gr. Ramsau**, zum Standesbeamten ernannt.

Allenstein, den 16. Dezember 1913.

Der Regierungs-Präsident.

718. Für den Standesamtsbezirk **Bischoffstein**, im Kreise **Rössel**, habe ich den Stadtkassenrendanten **Schmidt** in **Bischoffstein** zum ersten und den Beigeordneten **Lehmann-Bischoffstein** zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten ernannt.

Allenstein, den 18. Dezember 1913.

Der Regierungs-Präsident.

719. Für den Standesamtsbezirk **Seeburg**, im Kreise **Rössel**, habe ich den Bürgermeister **Vahr** in **Seeburg** zum Standesbeamten und den Beigeordneten Justizrat **Kuhn** in **Seeburg** zum Stellvertreter des Standesbeamten ernannt.

Allenstein, den 18. Dezember 1913.

Der Regierungs-Präsident.

720. Für den Standesamtsbezirk **Rhein**, im Kreise **Lözen**, habe ich den Bürgermeister **Quaß** in **Rhein** zum Standesbeamten, den Gutsbesitzer und Beigeordneten **Dreher** in **Rheinshof** zum ersten und

den Rentier **Koeh** in **Rhein** zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten ernannt.

Allenstein, den 17. Dezember 1913.

Der Regierungs-Präsident.

721. Die **Gothaer Feuerversicherungsbank** auf Gegenseitigkeit in **Gotha** hat dem Herrn Minister des Innern in **Berlin** gemäß § 115 Abs. 1 des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 angezeigt, daß sie mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung den Betrieb der **Einbruchsdiebstahlversicherung** in **Preußen** aufgenommen habe.

Allenstein, den 14. Dezember 1913.

I. Oc. 515.

Der Regierungs-Präsident.

722. Die **Domäne Stomazko** ist am 15. d. Mts. unter fiskalische Sequestration gesetzt und zum Sequester der Administrator **Max Duednau** ernannt worden.

Allenstein, den 18. Dezember 1913.

Königliche Regierung,

Abteilung f. direkte Steuern, Domänen u. Forsten. III. A. 2/6142.

723. Die **Domäne Cölmisch-Rakowen** ist am 18. Dezember 1913 unter fiskalische Sequestration gesetzt und der Herr Oberamtmann **Kohz** in **Gorzkyen** zum Sequester ernannt.

Allenstein, den 20. Dezember 1913.

Königliche Regierung,

Abteilung f. direkte Steuern, Domänen u. Forsten. III. A. 5/6193.

724.

Bechluß

in der Sitzung am 13. Dezember 1913.

Gemäß § 40 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (G. S. S. 207) wird der Beginn der Schonzeit für **Virk-, Hasel- und Fasanenhennen** im Jahre 1914 auf den 18. Januar festgesetzt.

Allenstein, den 13. Dezember 1913.

C. 18. 13. O. Der Bezirksausschuß zu **Allenstein**.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

725. Die **Entlassungsprüfung** an den **Lehrerseminaren** und die **Prüfung der Schulamtsbewerber** findet im Jahre 1914 statt:

bei den Seminaren	a) schriftlich:	b) mündlich:
1. zu Memel	22. Januar.	2. Februar.
2. zu Karalene	29. "	5. "
3. zu Osterode Ostpr.	9. Februar	16. "
4. zu Braunsberg	10. "	19. "
5. zu Baldau	16. "	23. "
6. zu Ragnit	16. "	2. März
7. zu Byd	24. "	5. "
8. zu Angerburg	17. August	24. August
9. zu Hohenstein	17. "	24. "
10. zu Br. Eylau	19. "	27. "
11. zu Ortelzburg	28. "	7. Septbr.
12. bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Insterburg	4. Februar	12. Februar

Diejenigen Schulumtswerber, welche an dieser Prüfung teilzunehmen wünschen, haben **spätestens drei Wochen** vor dem Prüfungstermine bei dem unterzeichneten Provinzial-Schulkollegium unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre Meldung schriftlich einzureichen:

1. eines Taufzeugnisses (Geburtscheins);
2. eines Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstfiegers berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, in welchem der stattgefundenen Impfung und Wiederimpfung zu erwähnen ist;
3. eines selbstgefertigten Lebenslaufs, auf dessen Titelblatt der Name, Tag und Jahr der Geburt, Geburts- und der gegenwärtige Wohnort, der Stand der Eltern und der Name des Vorbildners anzugeben ist;
4. eines amtlichen, von dem betreffenden Kirchspielsgeistlichen ausgestellten Zeugnisses über die sittliche Befähigung zum Schulumt;
5. einer Probezeichnung und einer Probechrift, unter der Versicherung, daß der Bewerber dieselben selbst angefertigt hat.

Die persönliche Meldung erfolgt bei dem Herrn Seminardirektor am Tage vor der Prüfung, abends 6 Uhr.

Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termine eingehen, werden ohne Ausnahme zurückgewiesen werden.

Erfolgt auf die Meldung kein Bescheid, so ist die Zulassung zur Prüfung diesseits genehmigt.

Königsberg Pr., den 18. Dezember 1913.

Königliches Provinzialschulkollegium.

726. In Czarnowken, Kr. Löben, ist eine mit öffentlicher Sprechstelle verbundene Telegraphenanstalt eingerichtet worden.

Gumbinnen, 19. Dezember 1913.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

727. Dem Zollamte II Mierunzken im Bezirke des Hauptzollamts Vth ist die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I des Hauptzollamts Königsberg i. Pr. Holländerbaum über Sendungen von gefaltnen, gespaltenen Zeilen von Rindshäuten beigelegt worden, die unter Eisenbahnwagenverschluß stehen und zur Ausfuhr nach Rußland bestimmt sind.

Königsberg i. Pr., den 16. Dezember 1913.

Königliche Oberzolldirektion für die Provinz Ostpreußen.

728. Bei der am 6. Mai 1913 stattgefundenen Auslosung der nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 11. August 1884 verausgabten Kreisanleihscheine sind folgende Nr. gezogen:

Littr. A. Nr. 37 über 1000 Mark

Littr. A. Nr. 39 über 1000 Mark

Littr. A. Nr. 89 über 1000 Mark

Littr. A. Nr. 117 über 1000 Mark

Littr. A. Nr. 73 über 1000 Mark

Littr. B. Nr. 26 über 200 Mark

Littr. B. Nr. 42 über 200 Mark

Dieselben werden den Besitzern zum **2. Januar 1914** mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelosten Kreisanleihscheinen vorgeschriebenen Kapitalbeträge vom **2. Januar 1914** bei der hiesigen Kreiskommunalkasse gegen Quittung der Schulverschreibungen mit den dazugehörigen, erst nach dem **3. Januar 1914** fälligen Zinscheinen nebst den Talons bar in Empfang zu nehmen sind. Der Geldbetrag der etwa fehlenden abzuliefernden Zinscheine wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten werden..

Vom **3. Januar 1914** hört die Verzinsung der ausgelosten Kreisanleihscheine auf.

Löben, den **10. Mai 1913.**

Der Kreisaußschuß.

Personalnachrichten.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom **8. Dezember d. Js.** die Wahl des Oberlehrers Professor **Ferdinand Gille** an dem städtischen Lyzeum in Osterode zum Direktor der Anstalt zu bestätigen geruht.

Dem Regierungslandmesser **Bienwaldt** zu Ortelsburg ist der Charakter als königlicher Oberlandmesser verliehen.

Dem Landgerichtsassistenten, Gerichtsssekretär **Krohm** in Bartenstein, ist das königlich Preussische Verdienstkreuz in Gold, dem Kanzleigehilfen **Dittly** in Soldau das Allgemeine Ehrenzeichen bei dem Uebertritt in den Ruhestand verliehen.

Der Gerichtsassessor **Josef Dombrowski** ist unter Entlassung aus dem Justizdienste zur Rechtsanwaltschaft bei dem königlichen Amtsgericht und dem Landgericht in Braunsberg zugelassen worden.

Ernannt: Die Referendare **Emil Janz, Zadbach** und **Papendick** zu Gerichtsassessoren. Die Rechtskandidaten **Siegfried Kunigt, Franz Neumann, Lothar Nieswandt, Heinrich Willert** und **Fritz Lohrenz** zu Referendaren, der Inspektionsassistent **Chy** in Magdeburg zum Gefängnisinspektor in Braunsberg, der Militäranwälter **Laschewski** in Heinrichswalde zum Amtsgerichtsassistenten in Sensburg, der ständige Hilfsunterbeamte **Pachheiser** in Königsberg zum Gefangenaufseher bei der Staatsanwaltschaft in Bartenstein, der Militäranwälter **Klein** zum Gefangenaufseher bei der Staatsanwaltschaft in Königsberg.

Diesem Stüde des Amtsblatts liegt als Sonderbeilage bei: Baupolizeiverordnung für die Städte und stadtähnlichen Ortschaften des Regierungsbezirks Allenstein vom **16. Dezember 1913.**

Hierzu der Deffentliche Anzeiger Stüde 52.

Schriftleitung in der Amtsblattverwaltung der königlichen Regierung.

Drud von **W. E. Harich** in Allenstein.

Extrablatt

zu Stück 52

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Ausgegeben zu Allenstein, den 27. Dezember 1913.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche, die in Borchersdorf, Kreis Neidenburg, herrscht, wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzblatt S. 519) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die nachbenannten Teile des Kreises Neidenburg folgendes bestimmt:

§ 1. Die Gemeinde Borchersdorf bildet einen Sperrbezirk.

§ 2. An den Haupteingängen des Sperrbezirktes sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Inschrift „Maul- und Klauenseuche = Sperrbezirk. Einfuhr und Durchtreiben von Klauenvieh sowie Durchfahren mit Wiederkäuergepannen verboten“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 3. Die örtlichen Anordnungen für die verseuchten Gehöfte des Sperrbezirktes werden von dem Landrat getroffen.

Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte des Sperrbezirktes unterliegt der Absonderung im Stalle. Die Besitzer des Viehs sind verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Tiere ihre Ställe nicht verlassen können und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderem Klauenvieh bleiben.

§ 4. Für den ganzen Bereich des Sperrbezirktes gelten folgende Beschränkungen:

a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Biehhunden die feste Anschirrung gleich zu er-

achten. Die Verwendung von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine kann vom Landrat im einzelnen Falle gestattet werden.

b) Schlächtern, Viehkaufierern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirkte, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten.

In besonders dringlichen Fällen kann der Landrat Ausnahmen zulassen.

c) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit Genehmigung des Landrats und unter den von ihm anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben ist das Durchfahren mit Wiederkäuergepannen gleichzustellen. Ausnahmsweise darf mit Genehmigung des Landrats solches Klauenvieh eingeführt werden, das zur sofortigen Abschachtung bestimmt ist; die Einfuhr darf nur zu Wagen erfolgen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §§ 74-76 des Biehseuchengesetzes bestraft.

§ 6. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft

Alenstein, den 25. Dezember 1913.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. Sachmann.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche, die in Schönwäldchen, Kreis Osterode, herrscht, wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes

vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzblatt S. 519) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die nachbenannten Teile

der Kreises Osterode folgendes bestimmt.

§ 1. Der Gutsbezirk Schönwäldchen bildet einen Sperrbezirk.

§ 2. An den Haupteingängen des Sperrbezirktes sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Inschrift „Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirk. Einfuhr und Durchtreiben von Klauenvieh sowie Durchfahren mit Wiederkäuergespanssen verboten“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 3. Die örtlichen Anordnungen für die verseuchten Gehöfte des Sperrbezirktes werden von dem Landrat getroffen.

Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte des Sperrbezirktes unterliegt der Absonderung im Stalle. Die Besitzer des Viehs sind verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Tiere ihre Ställe nicht verlassen können und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderem Klauenvieh bleiben.

§ 4. Für den ganzen Bereich des Sperrbezirktes gelten folgende Beschränkungen:

- a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehunden die feste Anschirrung gleich zu erachten. Die Verwendung von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine kann vom Landrat im einzelnen Falle gestattet werden.
- b) Schlächtern, Viehkastrierern sowie Händlern und

anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirkte, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten.

In besonders dringlichen Fällen kann der Landrat Ausnahmen zulassen.

- c) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit Genehmigung des Landrats und unter den von ihm anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.
- d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben ist das Durchfahren mit Wiederkäuergespanssen gleichzustellen. Ausnahmsweise darf mit Genehmigung des Landrats solches Klauenvieh eingeführt werden, das zur sofortigen Abschachtung bestimmt ist; die Einfuhr darf nur zu Wagen erfolgen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 6. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Allenstein, den 24. Dezember 1913.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. J a c h m a n n.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche, die in Döhlau, Ludwigsdorf und Grabitzken, Kreis Osterode, herrscht, wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die nachbenannten Teile des Kreises Osterode folgendes bestimmt.

§ 1. Der Gutsbezirk Döhlau, ausschließlich Blonchau, die Gemeinde Ludwigsdorf und das Gut Grabitzken, bilden je einen Sperrbezirk.

§ 2. An den Haupteingängen des Sperrbezirktes sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Inschrift „Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirk. Einfuhr und Durchtreiben von Klauenvieh sowie Durchfahren mit Wiederkäuergespanssen verboten“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 3. Die örtlichen Anordnungen für die verseuchten Gehöfte des Sperrbezirktes werden von dem Landrat getroffen.

Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte des Sperrbezirktes unterliegt der Absonderung im Stalle. Die Besitzer des Viehs sind verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Tiere ihre Ställe nicht verlassen können und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderem Klauenvieh bleiben.

§ 4. Für den ganzen Bereich des Sperrbezirktes gelten folgende Beschränkungen:

- a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehunden die feste Anschirrung gleich zu erachten. Die Verwendung von Jagdhunden bei

der Jagd ohne Leine kann vom Landrat im einzelnen Falle gestattet werden.

- b) Schlächtern, Viehkastrierern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirke, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten.

In besonders dringlichen Fällen kann der Landrat Ausnahmen zulassen.

- c) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit Genehmigung des Landrats und unter den von ihm an-

zuordnenden Vorichtsmaßregeln ausgeführt werden.

- d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben ist das Durchfahren mit Wiederkäuergespinnen gleichzustellen. Ausnahmsweise darf mit Genehmigung des Landrats solches Klauenvieh eingeführt werden, das zur sofortigen Abschachtung bestimmt ist; die Einfuhr darf nur zu Wagen erfolgen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 6. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Allenstein, den 25. Dezember 1913.

Der Regierungs-Präsident.

J. W.: S a c h m a n n.

Sonderbeilage

zu Stück 52

des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Allenstein.

Baupolizeiverordnung

für die Städte und stadtähnlichen Ortschaften des Regierungsbezirks Allenstein.

Inhalts-Angabe.

Abchnitt I.

§ 1 Geltungsgebiet.

Abchnitt II.

Das baupolizeiliche Verfahren.

- § 2 Anzeigepflicht.
- § 3 Genehmigungspflichtige Bauausführungen.
- § 4 Baugesuch.
- § 5 Bauvorlagen.
- § 6 Prüfung des Antrages.
- § 7 Baugenehmigung.
- § 8 Ueberwachung der Bauausführung.
- § 9 Bauabnahme.
- § 10 Reparaturarbeiten und Trockenfristen.
- § 11 Oeffentliche Bauten.

Abchnitt III.

Bebauung der Grundstücke.

- § 12 Eintragung in das Grundbuch.
- § 13 Lage der Grundstücke.
- § 14 Bauflucht.
- § 15 Vortreten einzelner Teile über die Bauflucht.
- § 16 Abstand von Grenzen und Gebäuden.
- § 17 Bebauungsfläche.
- § 18 Gebäudehöhe.
- § 19 Durchfahrten.
- § 20 Einfriedigungen.
- § 21 Vorgärten und unbebaute Grundstücksflächen bebauter Grundstücke.

Abchnitt IV.

Bauweise.

- § 22 Allgemeines.
- § 23 Fundamente.
- § 24 Fußbodenhöhe.
- § 25 Umfassungswände.
- § 26 Brandmauern.
- § 27 Oeffnungen in Umfassungswänden und in Brandmauern.
- § 28 Innere Wände.
- § 29 Mauerstärken.
- § 30 Decken.
- § 31 Dächer.
- § 32 Dachrinnen und Abfallrohre.

- § 33 Vortretende Bauteile.
- § 34 Licht- und Lüftungschächte.
- § 35 Winden und Aufzüge.
- § 36 Treppen.
- § 37 Fenster, Türen und Tore.
- § 38 Defen, Herde (Feuerstätten).
- § 39 Rauchrohre.
- § 40 Schornsteine.
- § 41 Asch- und Müllbehälter.
- § 42 Blitzableiter.
- § 43 Gas- und elektrische Leitungen.
- § 44 Neuere Ansicht der Gebäude.

Abchnitt V.

Benutzung der Bauten.

- § 45 Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen, (Aufenthaltsräume).
- § 46 Einfamilienhäuser und Kleinhäuser.
- § 47 Aborte.
- § 48 Entwässerung.
- § 49 Wasserversorgung.
- § 50 Viehställe und Dunggruben.
- § 51 Besondere Bauanlagen.

Abchnitt VI.

Sicherheitsmaßregeln und Arbeiterfürsorge bei Bauten.

- § 52 Allgemeines.
- § 53 Bauzäune.
- § 54 Schutzdächer und Schutzgerüste.
- § 55 Baugerüste.
- § 56 Arbeiterfürsorge.

Abchnitt VII.

Schlussbestimmungen.

- § 57 Weitergehende ortspolizeiliche Vorschriften.
- § 58 Anwendung der Vorschriften dieser Bauordnung auf vorhandene Bauanlagen.
- § 59 Grenzveränderungen.
- § 60 Ausnahmen.
- § 61 Strafen.
- § 62 Aenderungen der angezogenen Vorschriften.
- § 63 Geltungsbeginn und Uebergangsbestimmungen.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgende

Baupolizeiverordnung

für die Städte und stadthähnlichen Ortschaften des Regierungsbezirks Allenstein erlassen.

Abschnitt I.

Geltungsgebiet.

§ 1. Die Vorschriften dieser Bauordnung gelten für alle Städte des Regierungsbezirks mit Ausnahme von Allenstein und für folgende ländliche Ortschaften und Ortschaftsteile.

1. im Kreise Allenstein:

- a) für den Gutsbezirk Schloßfreiheit Allenstein,
- b) für den Teil der Landgemeinde Reuschhagen, der an der Straße von der Stadt Wartenburg nach dem Bahnhof Wartenburg der Thorn-Insterburger Eisenbahn belegen ist;

2. im Kreise Lyck:

für die Landgemeinde Prostkfen.

Abbauten, die in den Feldmarken dieser Städte und ländlichen Ortschaften belegen sind, unterliegen den Vorschriften dieser Bauordnung nur dann, wenn sie von der geschlossenen Ortslage weniger als 800 m entfernt sind. Andernfalls gilt für sie die ländliche Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Allenstein vom 23. August 1911 (Sonderbeilage zu Stück 36 des Amtsblattes).

Im Zweifelsfalle entscheidet der Landrat, welche Bauordnung maßgebend ist.

Abschnitt II.

Das baupolizeiliche Verfahren.

Anzeigepflicht.

§ 2. Der Bauherr und der Bauausführende sind verpflichtet, der Polizeibehörde in folgenden Fällen schriftlich Anzeige zu machen:

1. bei dem Abbruch eines Bauwerks, auch wenn es nur teilweise abgebrochen werden soll, spätestens 3 Tage vor Beginn der Abbrucharbeiten;

2. bei allen Bauten:

- a) von dem Beginn der Ausführung eines jeden genehmigten Baues, wozu auch die Erdarbeiten gehören, binnen 24 Stunden zwecks Festsetzung der einzuhaltenden Bauflucht;
- b) von der Ausführung der Fundamente spätestens vor Erreichung der Höhe des Sockels oder des Erdgeschosfußbodens;
- c) Wenn der Rohbau fertig ist, d. h. wenn der Bau in seinen Wänden, Maffwdecken, Eisen- und Eisenbeton-Konstruktionen einschließlich der feuerfesten Treppen, der Balkenlagen und Zwischendecken sowie Sparren vollendet ist.

Bei der Rohbauabnahme müssen alle Bau-

teile, soweit es die Konstruktion erlaubt, derart frei liegen, daß die Abmessungen der Träger und Balken, das Auflagern der Unterzüge, die Verankerungen, die Entfernung des Holzwerks von Feuerungsanlagen, das Schleifen von Kaminen und alle sonstigen wichtigeren Konstruktions- teile ohne Schwierigkeit geprüft werden können.

d) Wenn der Bau soweit vollendet ist, daß er in Gebrauch genommen werden kann.

e) Wenn die bei einer Abnahme festgestellten Mängel beseitigt sind.

3. Wenn vorhandene Räume unter Veränderung ihres Verwendungszweckes zum dauernden Aufenthalt von Menschen (§ 45) benutzt oder zu Badestuben, Räucherammern, Aborten und Viehställen oder zu den in § 51 bezeichneten besonderen Anlagen eingerichtet werden sollen, mindestens 2 Wochen vor dem Beginn der Ausführung.

4. Bei der beabsichtigten Ausführung von Gas- und elektrischem Licht- und Kraftanlagen, sowie von Blitzableitern mindestens 8 Tage vor dem Beginn der Ausführung.

5. Bei einem Wechsel in der Person des Bauherrn oder Bauleiters innerhalb 3 Tagen.

6. Bei der beabsichtigten Veränderung der Grenzen eines bebauten Grundstückes spätestens eine Woche vor der Aenderung.

Genehmigungspflichtige Bauausführungen.

§ 3. Der vorgängigen baupolizeilichen Genehmigung bedarf:

1. Jede neue bauliche Anlage einschließlich der Trinkbrunnen, Abortanlagen, Sammelgruben, Dungstätten und Jauchegruben sowie alle Um- und Erweiterungsbauten;

2. Bei bestehenden baulichen Anlagen die Herstellung oder Veränderung von tragenden oder unterstützenden Bauteilen, Decken, Dachkonstruktionen, Eisen- und Eisenbetonkonstruktionen, von Bauteilen, die über die Bauflucht vortreten, von notwendigen Treppen, Durchfahrten und Durchgängen, Licht-, Luft- und Aufzugschächten, Schornsteinen sowie die Herstellung neuer Feuerungsanlagen;

3. Die Veränderung vorhandener Abortanlagen, Sammelgruben, Dungstätten und Jauchegruben;

4. Die Erneuerung oder Veränderung von Türen und Toren in den Straßenfronten, falls sie über die Bauflucht hinaus aufschlagen, sowie von solchen Fenstern und Fensterläden, die mit der Unterkante weniger als 3 m über dem Bürgersteig oder der Straße liegen.

5. Die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung von Einfriedigungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

6. Die Errichtung von Bauzäunen, Bau- und Schutzgerüsten an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

7. Die Veränderung der inneren baulichen Einrichtung oder der bisherigen Benutzungsart von Auf-

enthaltkräumen (§ 45) und von den im § 51 behandelten baulichen Anlagen.

8. Die Veränderung der von der Straße sichtbaren äußeren Architektur einschließlich des Anstrichs.

9. Jede Abweichung von dem genehmigten Bauentwurf.

Baugesuch.

§ 4. 1. Der Antrag auf Erteilung der Bauerlaubnis ist schriftlich bei der Polizeibehörde einzureichen.

2. Auch wenn eine genehmigungspflichtige Bauausführung auf Grund polizeilicher Auflagen erfolgt, sind vorher die Bauvorlagen einzureichen.

3. Das Baugesuch muß vom Bauherrn unter Angabe von Stand und Wohnung eigenhändig unterschrieben sein. Im Baugesuch sind Name und Stand des verantwortlichen Bauleiters anzugeben. Kann dies bei Einreichung des Baugesuches noch nicht geschehen, so muß es spätestens in der Anzeige vom Baubeginn (§ 2 Ziffer 2) nachgeholt werden.

4. Das Baugesuch muß eine Darlegung des beabsichtigten Baues, insbesondere auch seines Nutzungszweckes enthalten und das Baugrundstück nach Straße und Grundbuchnummer genau bezeichnen.

Bei gewerblichen Anlagen, die nicht unter die §§ 16 und 24 der Gewerbeordnung fallen, müssen in dem Baugesuch angegeben werden

- a) die Zahl der in den einzelnen Räumen zu beschäftigenden Arbeiter,
- b) die Betriebskraft und die Art der zur Verwendung gelangenden Arbeitsmaschinen und der Ort ihrer Aufstellung in den einzelnen Räumen,
- c) die Licht- und Luftversorgung der Arbeitsräume,
- d) die Zahl und Lage der Bedürfnisanstalten.

5. Bei Neu- und Erweiterungsbauten sind genaue Angaben über die Entwässerung des Grundstücks und, sofern sie nicht an die öffentliche Wasserleitung und Kanalisation angeschlossen werden, auch über die Art der Wasserversorgung und die Beseitigung der menschlichen Ausswurfstoffe zu machen.

Bauvorlagen.

§ 5. 1. Dem Baugesuch sind in doppelter Ausfertigung beizufügen: eine Bauzeichnung, ein Lageplan und eine Festigkeitsberechnung für die wichtigsten Bauteile.

2. Zu den Zeichnungen und Plänen ist festes Papier oder Zeichenleinwand, zu der für die Akten der Polizeibehörde bestimmten Ausfertigung stets Zeichenleinwand zu verwenden. Im übrigen genügen auch Lichtpapiere mit dunklen, scharfen Linien auf hellem Grunde. Die Zeichnungen und Pläne müssen in Tusche gezeichnet und in den durchschnittenen Flächen mit einer kennzeichnenden, nicht deckenden Farbe (alte Teile in schwarz, neue in rot) angelegt sein. Sämtliche Bauvorlagen sind in Aktenformat 21 × 23 cm zu falten, mit Uberschrift zu versehen und von dem Bauherrn und dem mit der Bauausführung beauftragten verantwortlichen Bauunternehmer oder Bau-

leiter unter Angabe des Datums eigenhändig zu unterschreiben.

3. Im einzelnen gilt folgendes:

A) Für die Bauzeichnungen:

- a) die Bauzeichnung soll den geplanten Bau im ganzen und in seinen einzelnen Teilen so darstellen, daß die Abmessungen, Konstruktionen und die Art der zu verwendenden Baustoffe genau zu erkennen sind; sie hat daher bei Neubauten zu enthalten: die Grundrisse sämtlicher Geschosse, die zum Verständnis der Konstruktionen erforderlichen Schnitt- und Ansichtszeichnungen und bei Gebäuden an Straßen, Plätzen und Gewässern auch Fassadenzeichnungen der Gebäudeseiten, die von den genannten Verkehrsflächen aus sichtbar sind.

Die Bauzeichnung ist in der Regel im Maßstab 1 : 100 anzufertigen. Auf Erfordern der Polizeibehörde sind Zeichnungen einzelner Bauteile in größerem Maßstabe 1 : 20 einzureichen.

- b) In den Grundrissen sind die Richtungen der Durchschnitte durch strichpunktirierte Linien anzuzeigen.

Diese Linien und die zugehörigen Durchschnitte sind mit denselben Buchstaben zu bezeichnen. Die Balken und eisernen Träger sind in einfachen Linien darzustellen und zwar die Balken in braunen, die Träger in blauen Linien. Die äußeren Abmessungen des Gebäudes, die inneren Abmessungen der einzelnen Räume und ihr Benutzungszweck, die Wandstärken und die bei der Festigkeitsberechnung in Betracht kommenden Abmessungen sind einzuschreiben, Feuerstätten und Schornsteine einzutragen. Die Geschosse sind folgendermaßen zu bezeichnen: Kellergeschoß, Erdgeschoß, erstes, zweites usw. Obergeschoß (Dachgeschoß).

- c) Die Richtungslinien der Durchschnitte sind so zu legen, daß aus den Schnittzeichnungen die Konstruktionen des Dachstuhles und der notwendigen Treppen zu ersehen sind. In den Schnittzeichnungen sind die Höhe des Gebäudes von dem Erdboden (Bürgersteig, Hof) bis zur Oberkante des Dachgesimses, ferner die Höhe des Erdaeschoßfußbodens über dem Gelände, die Geschosshöhen und lichten Höhen der Geschosse, die Stärke der Wände einzuschreiben sowie die Neigungsverhältnisse der Dächer anzugeben.
- d) Die Ansichtszeichnungen sind in einfachen Linien darzustellen, die Fassadenzeichnungen aber soweit auszuführen, daß sie in architektonischer Hinsicht ein Bild von der betreffenden Seite des Gebäudes geben.

B) Für den Lageplan.

Bei Neu- und Erweiterungsbauten ist stets, bei Umbauten auf Erfordern der Polizeibehörde ein Lageplan vorzulegen, der im Maßstab von 1 : 500 gezeichnet sein und folgende Angaben enthalten muß:

- a) das ganze Grundstück mit den darauf befindlichen baulichen Anlagen unter Kenntlichmachung der etwa zu beseitigenden Bauten oder Bauteile sowie mit dem beabsichtigten Bau selbst und den etwa genehmigten oder noch nicht ausgeführten Bauten;
- b) die Nachbargrenzen;
- c) die Lage des Grundstücks zu den benachbarten Straßen unter Einzeichnung der festgesetzten Baufluchtlinien, die Entfernung des beabsichtigten Baues von Gebäuden, Brunnen, Dung- und Abortgruben auf demselben Grundstück, von Straßen, Nachbargrenzen und von Gebäuden auf Nachbargrundstücken in Zahlen sowie bis zu einem Abstand von 40 m die Entfernung von Eisenbahnen und öffentlichen Gewässern;
- d) die Namen der Eigentümer der Nachbargrundstücke;
- e) die Breite der Straße, des Bürgersteiges und etwa vorhandener Vorgärten vor dem Baugrundstück in Zahlen;
- f) die Länge und Breite der Höfe.

Bei Neu- und Erweiterungsbauten und bei erheblichen Umbauten ist auf dem Lageplan oder in einer besonderen Anlage unter Bezugnahme auf die eingeschriebenen Maße der rechnerische Nachweis dafür zu erbringen, daß die zulässige Bebauungsfähigkeit des Grundstücks (§ 17) nicht überschritten wird. Der Bauherr hat die Richtigkeit des Lageplans und der Flächenberechnung auf Verlangen der Polizeibehörde von einem vereideten Landmesser beglaubigen zu lassen.

Die Grenzen des Baugrundstücks müssen leicht erkennbar sein; sollen sie verändert werden, so sind die bisherigen und die zukünftigen Grenzen darzustellen.

Jeder Lageplan ist mit einem Maßstab und mit einer Nordlinie zu versehen.

C. Für die Festigkeitsberechnung.

Die Festigkeitsberechnung hat sich auf alle Bauten oder Bauteile aus Eisenbeton, auf alle Eisenkonstruktionen und auf außergewöhnlich stark beanspruchte Massiv- und Holzkonstruktionen zu erstrecken.

Für die Aufstellung der Festigkeitsberechnungen sind die vom Minister der öffentlichen Arbeiten herausgegebenen Berechnungsgrundlagen für die statische Untersuchung von Hochbauten vom 31. Januar 1910 nebst ihren Ergänzungen maßgebend, desgl. für Konstruktionen aus Eisenbeton die ministeriellen Bestimmungen vom 24. Mai 1907 nebst deren Ergänzungen.

4. Die Polizeibehörde ist berechtigt, die Bringung weiterer Vorlagen zu fordern, wenn sie zur Prüfung des Bauvorhabens nötig erscheinen.

Bei Bauten geringeren Umfanges z. B. bei unheizbaren Garten- und Feldhäuschen, Geschirrhütten, und dergleichen kann die Polizeibehörde die Vorlage der Bauunterlagen einschränken.

Prüfung des Antrages.

§ 6. A. Die Polizeibehörde hat zu prüfen, ob der Bauentwurf den Vorschriften dieser Bauordnung und den sonst geltigen Vorschriften entspricht.

Insbepondere sind folgende Bestimmungen und die etwa dazu ergehenden Abänderungen zu beachten:

1. Das Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften usw. vom 15. Juli 1907 (G. S. S. 260) und die auf Grund dieses Gesetzes etwa erlassenen Ortsstatute und Polizeiverordnungen.

2. Bei Errichtung eines Wohngebäudes oder Einrichtung eines vorhandenen Gebäudes zum Wohnhause außerhalb einer im Zusammenhang gebauten Ortschaft das Gesetz betreffend die Gründung neuer Ansiedelungen vom 25. August 1876 (G. S. S. 405)/10. August 1904 (G. S. S. 227). Vor Ausbändigung der Ansiedelungsgenehmigung darf die Bauerlaubnis nicht erteilt werden.

3. Bei Bauten in der Nähe von Festungen das Reichs-Kahongesetz vom 21. Dezember 1871 (R. G. Bl. 459).

4. Bei Bauten innerhalb einer Entfernung von 75 m von größeren Waldungen die §§ 47 bis 50 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G. S. S. 230).

5. Das Gesetz über die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen vom 2. Juli 1875 (G. S. S. 561).

6. Bei Bauten an Kunststraßen die Polizeiverordnung vom 26. Oktober 1907 (Amtsblatt Seite 387. — Entfernung von der Kronendamkante der Kunststraße mindestens 7 m —.

7. Bei Bauten in der Nähe von Eisenbahnen die Polizeiverordnung vom 24. Oktober 1907 (Amtsblatt Seite 374).

8. Bei der Anlage oder der inneren Einrichtung von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusgebäuden die Polizeiverordnung vom 10. Juli 1909 (Sonderbeilage zu Stück 26 des Amtsblatts 1909).

9. Bei der Einrichtung von Bäckereien und Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Backwaren hergestellt werden, die Polizeiverordnung vom 10. Dezember 1906 (Amtsblatt 1907 Seite 2).

10. Bei der Einrichtung von besonderen Wohnungen für Ziegeleiarbeiter die Polizeiverordnung vom 10. Dezember 1906 (Amtsblatt Seite 429).

11. Bei dem Bau von öffentlichen und Privat-Kranken- und Entbindungsanstalten die Polizeiverordnung vom 19. September 1913 (Amtsblatt Seite 242 f.).

12. Bei Einrichtung von Epülabtritten, Bädewannen und sonstigen aus einer Wasserleitung gespeulenen und gespeisten Anlagen die Polizeiverordnung vom 18. Juli 1907 (Amtsblatt Seite 224).

13. Bei Einrichtung von Aufzügen (Fahr-

stählen) die Polizeiverordnung vom 3. Mai 1913 — Sonderbeilage zu Stück 34 des Amtsblatts —.

14. Bei Einrichtung von Lagerräumen für Petroleum und dessen Destillationsprodukte, aus Braunkohlenteer und Steinkohlenteer bereitete flüssige Kohlenwasserstoffe und für Schieferöle die Polizeiverordnung vom 12. März 1903 (Königsberg Amtsblatt Seite 92)/(Gumbinnen Amtsblatt Seite 89) nebst ihren Abänderungen vom 1. Mai 1906 (Amtsblatt Seite 201) und vom 3. April 1912 (Amtsblatt Seite 83).

15. Bei Einrichtung von Lagerräumen für Sprengstoffe die Polizeiverordnung vom 14. September 1905 — Königsberg Amtsblatt Seite 568 Gumbinnen Amtsblatt Seite 303 —.

16. Bei Einrichtung von Anlagen zur Herstellung von Acetylen sowie zur Lagerung von Carbide die Polizeiverordnung vom 1. Juli 1913 — Sonderbeilage zu Stück 33 des Amtsblatts.

17. Bei Einrichtung von Fleischereien die Polizeiverordnung vom 12. Juli 1906 (Amtsblatt S. 236).

B. Betrifft der Antrag Bauten an öffentlichen Gewässern, so ist das Gesuch zunächst dem zuständigen Wasserbauamt vorzulegen.

C. Betrifft das Baugesuch eine unter die §§ 16, 24 der Gewerbeordnung fallende Anlage, so hat die Polizeibehörde das Baugesuch ohne vorgängige Prüfung sofort an die zur Entscheidung auf den Konzessionsantrag zuständige Beschlußbehörde abzugeben.

Betrifft das Baugesuch gewerbliche Anlagen, die nicht unter die vorbezeichneten §§ der Gewerbeordnung fallen, so hat die Polizeibehörde das Gesuch vor Erteilung der Erlaubnis der zuständigen Gewerbeinspektion einzusenden. Bekanntmachung vom 20. Januar 1913 (Amtsblatt 1913 Stück 5).

D. Die Polizeibehörde ist berechtigt, über die Vorschriften dieser Bauordnung hinaus besondere Anforderungen zu stellen:

1. für Fabriken und Betriebsstätten, die eine starke Feuerung erfordern oder in denen leicht brennbare oder schwer lösliche Stoffe verarbeitet oder gelagert werden, die eine starke Erschütterung der Gebäude, einen starken Abgang unreiner Stoffe bedingen oder die eine bedeutende Luftverschlechterung hervorrufen (Bäckereien, Holzbearbeitungswerkstätten, Schmieden, Gastställen und dergl.)

2. für Anlagen, durch deren Betrieb ein außergewöhnlicher Lärm entsteht (Mühlen, Regelpfannen, Zurechtstellungsstätten für metallene Konstruktionsteile und dergl.).

3. für Gebäude oder Gebäudeteile, die bestimmungsgemäß zur Aufbewahrung größerer Mengen leicht brennbarer oder schwer löslicher Stoffe dienen (Scheunen, Speicher, Lagerräume und dergl.).

4. für Gebäude, in denen in mehr Geschossen als im Erdgeschoß und dem darüberliegenden Stock-

werk größere Mengen brennbarer Stoffe festgehalten werden (Sonderanforderungen an Warenhäuser vom 2. Nov. 1907, Ministerialerlaß vom 26. Mai 1911).

5. für Gebäude, die zur Vereinigung einer größeren Zahl von Menschen bestimmt sind (Kirchen, Bethäuser, Schulen, Gasthäuser und dergl.).

E. Durch die erhöhten Anforderungen kann u. a. bezweckt werden: die bessere Zugänglichkeit der Anlagen oder einzelner Teile, die größere Standfestigkeit oder Feuerfestigkeit der baulichen Anlagen, die Sicherung des Verkehrs, die Fernhaltung gesundheitlich schädlicher Zustände.

Baugenehmigung.

§ 7. 1. Wenn der beabsichtigte Bau den Bestimmungen dieser Bauordnung oder sonstigen Vorschriften widerspricht — vergl. auch § 44 — oder wenn seine Sicherheit durch fehlerhafte Konstruktion gefährdet ist, so ist die Bauerlaubnis zu versagen; die Versagungsgründe sind dem Antragsteller unter Rücksendung der Bauvorlagen schriftlich mitzuteilen.

2. Stehen der Genehmigung keine Bedenken entgegen, so hat die Polizeibehörde einen schriftlichen Bauerlaubnischein, in den die etwaigen Baubedingungen einzutragen sind, auszustellen und ihn mit einer Ausfertigung der Bauvorlagen, die mit einem Prüfungsvermerk zu versehen sind, dem Antragsteller zu behändigen.

3. Die Bauerlaubnis kann auch auf beschränkte Zeit oder auf Widerruf erteilt werden.

4. Vor Behändigung des Bauscheines darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

5. Der Bauschein ist lediglich eine Erklärung der Polizeibehörde, daß dem Bauvorhaben aus dem geltenden öffentlichen Rechte keine Hindernisse entgegenstehen. Durch den Bauschein und die Bauabnahmen wird die Verantwortlichkeit des Bauherrn und des Bauleiters für die Sicherheit des Baues und die Beachtung aller baupolizeilichen und sonstigen Vorschriften nicht aufgehoben. Insbesondere kann die Beseitigung von Verstößen gegen das öffentliche Baurecht, die erst nach Erteilung der Bauerlaubnis entdeckt werden, polizeilich jederzeit gefordert werden. Die Baugenehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter, auch unbeschadet der Rechte der Gemeinde.

6. Ein auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Vorlagen erteilter Bauschein kann jederzeit zurückgezogen werden.

7. Der Bauschein verliert seine Gültigkeit
a) ein Jahr nach dem Tage der Ausstellung, wenn nicht inzwischen mit der Bauausführung begonnen ist,
b) wenn ein begonnener Bau länger als ein Jahr nicht ernstlich fortgeführt wird.

Die Polizeibehörde kann die Gültigkeit des Bauscheines verlängern.

Ueberwachung der Bauausführung.

§ 8. 1. Zweck polizeilicher Ueberwachung der

Bauten sind der Baupolizei und die Bauvorlagen während der ganzen Dauer der Bauausführung bis zur Gebrauchsabnahme stets auf der Baustelle bereitzuhalten oder wenigstens in solcher Nähe aufzubewahren, daß sie jederzeit ohne wesentlichen Zeitverlust eingesehen werden können.

2. Der Bauherr ist verpflichtet, den mit der polizeilichen Ueberwachung des Baues beauftragten Beamten und dem Bezirkschornsteinfeger ungehinderten Zutritt zu dem Bau zu gewähren, ihnen jede in Bezug auf den Bau geforderte Auskunft zu erteilen und auf Verlangen die zu örtlichen Untersuchungen erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Dieselbe Verpflichtung liegt dem Bauleiter ob.

Beide sind auch verpflichtet, auf Erfordern der Polizeibehörde auf der Baustelle zu erscheinen.

3. Wegen der außerterminlichen Ueberwachung der Bauten in Bezug auf den Arbeiterschutz und die Arbeiterfürsorge wird auf die Kundverfügung des Regierungs-Präsidenten vom 4. Dezember 1912 — I. B. a. 1999 — verwiesen.

Bauabnahmen.

§ 9. 1. Die haupolizeiliche Nachprüfung der Bauten erstreckt sich:

- a) auf die Fundamentabnahme, bei der zugleich das Einhalten der Fluchtlinie und die Abstände von vorhandenen Gebäuden und von der Nachbargrenze geprüft wird;
- b) auf die Rohbauabnahme;
- c) auf die Gebrauchsabnahme.

2. Der Rohbauabnahme und Gebrauchsabnahme unterliegen sämtliche genehmigten Bauten, der Fundamentabnahme nur Neubauten oder Umbauten mit Fundamentänderung. Kleine Bauanlagen (Schuppen, Veranden, elektrische Leitungen, Einfriedigungen und dergl.) bedürfen nur der Gebrauchsabnahme.

Bei jeder Abnahme muß der Bauherr oder der Bauleiter persönlich anwesend sein.

Wegen der Anzeigepflicht wird auf § 2 Ziffer 3 und 4 verwiesen.

3. Wenn sich bei dem Abnehmen Mängel ergeben, so hat die Polizeibehörde ihre Beseitigung anzuordnen, und, nachdem diese erfolgt ist, auf erneute Anzeige die Prüfung zu wiederholen.

4. Ueber jede endgültige Abnahme wird eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, vor deren Ausfertigung der Bau nicht fortgeführt oder das Gebäude nicht in Gebrauch genommen werden darf. Nur bei geringfügigen Mängeln kann die Polizeibehörde ausnahmsweise die Fortführung der Bauarbeiten oder die Ingebrauchnahme des Gebäudes vor der Ausstellung des Abnahmescheines gestatten.

5. Spätestens bis zur Gebrauchsabnahme ist eine Bescheinigung des zuständigen Bezirks-Schornsteinfegermeisters darüber vorzulegen, daß die Schornsteine und Brafenrohre ordnungsmäßig ausgeführt,

die Feuerungsanlagen nach den Vorschriften dieser Bauordnung richtig angeschlossen und die zur Sicherung der Schornsteinfeger erforderlichen Schutzvorkehrungen angebracht sind.

Buzarbeiten und Trockenfristen.

§ 10. 1. Vor Erteilung des Rohbauabnahmescheines dürfen keinerlei Buzarbeiten vorgenommen werden. Im Rohbauabnahmeschein wird bestimmt, wann mit den inneren und äußeren Buzarbeiten begonnen werden darf.

2. Gebäude, die ganz oder teilweise zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen bei massiven Umfassungswänden nicht früher als 6 Wochen, bei ausgemauerten Fachwerkswänden nicht früher als 4 Wochen, von der Rohbauabnahme ab gerechnet, gepuzt werden. Die Polizeibehörde ist berechtigt, für Umbauten und für Gebäudeteile, die künstlich ausgetrocknet sind, Ausnahmen zuzulassen.

3. Gebäude oder Gebäudeteile, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen erst nach Ablauf der nachstehend bezeichneten Fristen, von der Rohbauabnahme gerechnet, in Gebrauch genommen werden.

- a) bei massiven Umfassungswänden, wenn die Rohbauabnahme in der Zeit vom 1. März bis 1. September erfolgt ist, frühestens nach 4 Monaten, wenn die Rohbauabnahme in der Zeit vom 1. September bis zum 1. März erfolgt ist, frühestens nach 5 Monaten.

Wenn die Gebäude allseitig freistehen, ermäßigen sich diese Fristen um je 1 Monat.

- b) bei Umfassungswänden von ausgemauertem Fachwerk frühestens nach 2 Monaten;
- c) bei kleineren Umbauten sind Ausnahmen zulässig, bei Neubauten und größeren Umbauten nur dann, wenn ein Gutachten des beamteten Arztes darüber beigebracht wird, daß aus der vorzeitigen Benutzung Gefahren für die Gesundheit der Bewohner nicht zu befürchten sind.

Öffentliche Bauten.

§ 11. 1. Bei öffentlichen Bauten, die unter Leitung von Reichs- oder unmittelbaren Staatsbeamten ausgeführt werden, sind die Bauvorlagen in einfacher Ausfertigung der Polizeibehörde gegen Rückgabe zur Erklärung darüber vorzulegen, ob in haupolizeilicher Beziehung Ausstellungen zu erheben sind. Vor Abgabe der verneinenden Erklärung, welche die Stelle der Bauerlaubnis vertritt, darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

2. Bei diesen Bauten finden polizeiliche Bauabnahmen nicht statt.

3. Die Polizeibehörde ist berechtigt, auch bei Kommunalbauten von Bauabnahmen abzusehen, wenn die Bauausführung unter Leitung eines Beamten steht, der eine Staatsprüfung für das höhere Baufach abgelegt hat.

Abchnitt III. Bebauung der Grundstücke.

Eintragung in das Grundbuch.

§ 12. 1. Jedes Baugrundstück muß auf einem besonderen Grundbuchblatt geführt werden und in allen seinen Theilen eine räumliche Einheit bilden.

Wenn Grundstücksteile, die auf verschiedenen Grundbuchblättern geführt werden, als einheitliches Baugrundstück bebaut werden sollen, so ist zunächst die Anlegung eines einzigen Grundbuchblattes für sie erforderlich (vergl. § 890 B. G. B. und § 5 der G. B. O.).

2. Bei Grundstücken, auf denen öffentliche Bauten errichtet werden sollen, sind Ausnahmen zulässig.

Lage der Grundstücke.

§ 13. 1. Gebäude mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen dürfen nur auf Grundstücken errichtet werden, die an einer öffentlichen Straße liegen oder mit einer solchen Straße durch einen mindestens 4 m breiten befestigten Weg verbunden sind. Die dauernde Unterhaltung dieses Weges muß sichergestellt sein. Weitergehende ortstatutarische Vorschriften bleiben unberührt.

2. Im übrigen sind die im § 6 I Ziffer 3, 4, 6—8 erwähnten Bestimmungen zu beachten.

Bauflucht.

§ 14. Soweit auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1875 (§ 6 A Ziffer 5) förmliche Fluchtlinien bestehen, sind diese für die Stellung der Bauten an den Straßen maßgebend.

2. An bisher nicht bebauten öffentlichen Straßen, für die eine förmliche Fluchtlinie noch nicht festgesetzt ist, müssen die Baulichkeiten von der Straßenkante wenigstens 3 m bei Vorhandensein eines Seitengrabens von dessen äußerem Rande wenigstens 2 m entfernt bleiben. Ausnahmen sind zulässig.

3. Ein Zurücktreten der Gebäude hinter die Baufluchtlinie kann die Polizeibehörde im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand ausnahmsweise gestatten, wenn der Bau parallel zur Baufluchtlinie ausgeführt wird und die Straße durch den Bau keine Verunzierung erleidet. Tritt der Bau mehr als 4 m hinter die Baufluchtlinie zurück, so kann von der Forderung der parallelen Stellung zur Baufluchtlinie abgesehen werden.

Vortreten einzelner Teile über die Bauflucht.

§ 15. A. Allgemeines.

1. In einer Höhe von mehr als 3 m über dem Bürgersteig dürfen Hauptgesimse bis zu 60 cm, andere Gesimse und Architekturteile bis zu 30 cm über die Bauflucht vorspringen.

2. Unterhalb der Bürgersteigfläche dürfen Fundamentmauern um 12 cm auf je 1 m Tiefe in den Straßenkörper hineinragen.

3. Die Gesamtlänge der Vorbauten mit Ausschluß der Gesimse darf in jedem Geschos höchstens die Hälfte der Frontlänge des Gebäudes betragen,

wovon die Hälfte auf geschlossene Vorbauten entfallen kann.

4. Alle Vorbauten, die mehr als 30 cm über die Bauflucht hervortreten, müssen von der Nachbargrenze um das 1½fache ihrer Ausladung entfernt bleiben. Erfolgt die Ausführung in Holz, so muß die Entfernung der Vorbauten von der Nachbargrenze wenigstens 2,50 m, von einander wenigstens 5 m betragen. Risalite dürfen bis an die Nachbargrenze herantreten.

5. Offene oder geschlossene Vorbauten von mehr als 1,50 m Tiefe sind vor Aufenthaltsräumen nicht statthast, wenn diese Räume hierdurch erheblich verdunkelt werden.

6. Wegen der Bauart der vortretenden Bauteile wird auf § 33 verwiesen.

B. An Bürgersteigen.

1. Ueber die Bauflucht vortretende Bauteile sind bis zu einer Höhe von mindestens 3 m über dem Bürgersteig in der Regel nicht gestattet.

Für Sockelausladungen, Gesimse und Fensterbänke ist jedoch innerhalb dieser Höhe ein Vorsprung bis zu 13 cm zulässig.

Risalite dürfen um höchstens 25 cm über die Straßenfluchtlinie vortreten, wenn die Breite des Bürgersteiges mindestens 2,50 m beträgt.

Freitreppen und Kellereingänge dürfen 30 cm vor die Bauflucht vortreten, wenn der vor ihnen verbleibende Bürgersteig eine Breite von mindestens 2 m behält.

2. Kellerfenster, Lichtschächte, Kohleneinwürfe und dergl. dürfen in die Bürgersteige bis zu ein Zehntel ihrer Breite, jedoch höchstens 35 cm eingeschnitten werden.

3. Vorspringende Schilder, Lampen vor Schaufenstern, Markiesen und dergl. müssen mit ihrer Unterkante mindestens 2 m über dem Bürgersteig abschneiden.

4. Balkone dürfen unter Beachtung der Vorschriften in Ziffer 1 nur in Straßen von mindestens 10 m Breite, Erker und andere geschlossene Vorbauten nur in Straßen von mindestens 12 m Breite über die Bauflucht vortreten. Ihre Ausladung über die Bauflucht hinaus darf bei Straßen bis zu 12 m höchstens 1,30 m, bei größeren Straßenbreiten höchstens 1,50 m betragen.

C. Hinter dem Bürgersteig.

An Straßen, deren Baufluchten hinter die Straßenfluchten zurücktreten (Vorgärten) ist ein Vortreten von Bauteilen bis zu ½ der Vorgartentiefe, höchstens aber bis zu 2,50 m über die Bauflucht zulässig.

Abstand von Grenzen und Gebäuden.

§ 16. A. Allgemeines.

1. Als gegenüberliegend gelten Wände oder Gebäudeteile, die miteinander einen Winkel von weniger als 75 Grad bilden.

2. Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bauordnung (§§ 47, 49, 50 und 51) oder durch sonstige Bestimmungen größere Entfernungen vorgeschrieben sind, müssen nachstehend bezeichnete Abstände eingehalten werden:

B. Von der Nachbargrenze.

Gebäude, die nicht unmittelbar an der Nachbargrenze errichtet werden, (Brandmauer § 26) müssen einen Abstand von wenigstens 2,50 m von der Nachbargrenze einhalten.

Auf Gesimsvorsprünge und überhängende Dachteile findet vorstehende Beschränkung keine Anwendung.

C. Von Gebäuden auf demselben Grundstück.

1. Gebäude auf demselben Grundstück, die nicht unmittelbar aneinandergelagert werden, müssen voneinander einen Abstand von mindestens 2,50 m einhalten.

2. Der Abstand muß mindestens 5 m betragen, wenn in den einander gegenüberliegenden Wänden oder in einer derselben Öffnungen vorhanden sind oder angelegt werden sollen.

3. Die unter Ziffer 1 und 2 vorgeschriebenen Entfernungen gelten auch für einander gegenüberliegende Teile desselben Gebäudes.

4. Für geringfügige Bauten, deren Höhe bis zur First höchstens 5 m beträgt (Lauben, Gartenhäuschen, Geräteschuppen und dergl.) kann die Polizeibehörde Ausnahmen zulassen.

Bebauungsfläche.

§ 17. 1. Bisher nicht bebaute Grundstücke dürfen bis zu einer Tiefe von 30 m hinter der Bauflucht bis zu 6 Zehntel, Grundstücksteile, die mehr als 30 m hinter der Baufluchtlinie liegen, bis zu 5 Zehntel ihrer Grundfläche bebaut werden.

2. Bereits bebaute Grundstücke dürfen bis zu einer Tiefe von 30 m hinter der Bauflucht bis zu 7 Zehntel, Grundstücksteile, die mehr als 30 m hinter der Bauflucht liegen, bis zu 6 Zehntel ihrer Grundfläche bebaut werden.

3. Bisher nicht bebaute Eckgrundstücke dürfen bis zu 7 Zehntel, bereits bebaute Eckgrundstücke bis zu 8 Zehntel ihrer Grundfläche bebaut werden.

Unter Eckgrundstücken im Sinne dieser Vorschrift sind nur solche Grundstücke zu verstehen, bei denen die Baufluchtlinien sich in einem Winkel von mehr als 135 Grad schneiden.

4. Ein bei dem Inkrafttreten dieser Bauordnung bereits in seiner gegenwärtigen Abgrenzung vorhandenes, bebautes Grundstück darf vollständig bebaut werden:

- a) wenn es nur 60 qm oder weniger Grundfläche hat;
- b) wenn seine Tiefe von der Straße oder dem Zugangsweg aus gerechnet nicht mehr als 10 m beträgt; — bei ungleichmäßiger Gestaltung

des Grundstücks tritt Durchschnittsberechnung ein;

- c) wenn das Grundstück an zwei Straßen liegt und seine Grundfläche weniger als 125 qm groß ist;
- d) wenn das Grundstück an drei oder mehr Straßen grenzt und seine Grundfläche nicht mehr als 200 qm groß ist.

5. Bei bisher nicht bebauten Grundstücken von weniger als 240 qm Grundfläche und bei bereits bebauten Grundstücken von weniger als 320 qm Grundfläche muß der unbebaut zu lassende Grundstücksteil in einer Fläche zusammen liegen. Bei größeren Grundstücken muß mindestens ein Hof wenigstens 80 qm groß sein.

6. Die geringste Längen- und Breitenabmessung der freizulassenden Grundstücksteile muß wenigstens 5 m betragen; bei bereits bebauten Grundstücken von weniger als 125 qm genügt eine Mindest-Längen- und Breitenabmessung von 3 m. Wenn die Breitenausdehnung des Grundstücks das Maß von 5 m bezw. 3 m nicht erreicht, muß der freizulassende Teil die ganze Grundstücksbreite einnehmen. — Bei ungleichmäßiger Gestaltung des Grundstücks tritt Durchschnittsberechnung ein.

7. Die freizulassenden Grundstücksteile dürfen nicht überdeckt werden.

8. Als bereits bebaut im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gelten nur diejenigen Grundstücke, auf denen beim Inkrafttreten dieser Bauordnung Gebäude mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen vorhanden sind oder vor längstens 3 Jahren vorhanden waren.

9. Bei Feststellung der unbebaut zu lassenden Grundstücksfläche werden von der Gesamtfläche des Grundstücks die vor der Baufluchtlinie liegenden Flächen bis zu 4 m Tiefe vorweg in Abzug gebracht.

10. Als bebaut werden diejenigen Grundstücksteile gerechnet, die durch Vorbauten jeder Art überbaut oder durch Licht- und Lüftungsschächte eingenommen sind.

Dagegen werden bei den Höfen nicht als bebaut in Rechnung gestellt die Flächen:

- a) von Gesimsvorsprüngen und vorspringenden Dächern bis 0,50 m einschließlich,
- b) von offenen Glasdächern vor Eingängen bis zu 2 qm Fläche und 1 m Ausladung,
- c) von offenen Balkonen bis zu 3 qm Grundfläche, auch wenn sie sich übereinander wiederholen, und von Terrassen und Freitreppen, die nur bis zum Fußboden des Erdgeschosses führen,
- d) von Einfriedigungen bis zu 2 m Höhe,
- e) von Hofunterkellerungen, Asch- und Müllbehältern, sowie von Dungstätten, deren Wände sich nicht mehr als 0,50 m über die Erdoberfläche erheben.

Gebäudehöhe.

§ 18. A. Allgemeines.

1. Die Höhe der Gebäude wird von der Oberfläche des Bürgersteiges bzw. des angrenzenden Hofraumes bis zur Oberkante des Hauptgesimses oder der Attika, bei überhängenden Dächern bis zur Schnittlinie der Dach- und Frontfläche und bei Giebelhäusern bis zum untersten Drittel des Giebeldreiecks gemessen. Bei geneigter Oberfläche des Bürgersteiges bzw. des Hofraumes in der Längsrichtung der Fronten gilt die mittlere Höhe. Die Höhe des Vorderhauses an der Hinterfront wird von der Oberfläche des Bürgersteiges gemessen.

2. Oberhalb der zulässigen Fronthöhe dürfen Dachteile über eine unter 60 Grad gedachte Linie nicht heraus ragen. Von dieser Bestimmung werden nicht betroffen: Dachrinnen, Brandmauern, Schornsteine, Blitzableiter, Fahnenstangen und solche Dachfenster, die nicht mehr als 1 Quadratmeter Anschlagfläche haben und von anderen Dachfenstern mindestens 2 m entfernt sind.

Bei Errichtung steilerer Dächer darf das Profil von 60 Grad nicht durchschnitten werden, insbesondere nicht von der Bruchlinie der Mansardendachflächen; in diesem Falle muß das Hauptgesims entsprechend herabgerückt werden.

3. Der Aufbau von Türmen, Giebeln, größeren Dachfenstern und dergl. ist über die zulässige Fronthöhe hinaus gestattet, doch dürfen diese Aufbauten zusammen höchstens 3 Zehntel der Frontlänge einnehmen und die zulässige Fronthöhe höchstens um 4 Zehntel überragen.

4. Für öffentliche Gebäude sind Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Paragraphen zulässig:

B. Höhe an den Straßen.

1. Gebäude, die in der Bauflucht errichtet werden, dürfen an den Straßenfronten höchstens eine der Straßenbreite gleiche, in keinem Falle aber eine größere Höhe als 13,50 m erhalten. Beträgt die mit X zu bezeichnende Straßenbreite weniger als 12 m, so darf die Fronthöhe $\frac{2}{3} X + 4$ m betragen.

2. Die für die Höhe maßgebende Straßenbreite ist die Entfernung zwischen den vor dem Grundstück bestehenden Baufluchtlinien (§ 14). Lücken in der gegenüberliegenden Straßentwand, die durch Einmündung anderer Straßen entstehen, bleiben bei Feststellung der Straßenbreite unberücksichtigt.

Liegen die Baufluchtlinien einander nicht parallel, so ist als Straßenbreite die mittlere Breite der vor der Grundstückfront liegenden Straßensfläche anzusetzen; bei abfallenden Straßen ist die mittlere Höhe über dem Bürgersteig maßgebend.

3. Für Gebäude und Gebäudeteile, die hinter die Bauflucht zurücktreten, darf innerhalb der Höchstgrenze von 13,50 m eine entsprechend größere Höhe gestattet werden.

4. Bei Eckgebäuden ist das an der breiteren Straße zulässige Höhenmaß für eine Frontlänge von 12 m auch an der schmälere Straße oder mit besonderer Genehmigung der Polizeibehörde eine einheitliche mittlere Höhe zulässig.

C. Höhe an den Höfen.

1. Die Hinterfront der Vordergebäude darf die an der Straße zulässige Höhe nur dann übersteigen, wenn die Breite des Hofes größer als die der Straße ist. Das Uebermaß darf jedoch nicht größer sein, als der Unterschied zwischen Hof- und Straßenbreite und in keinem Falle mehr als 3 m betragen.

2. Die Höhe der Hinter- und Seitengebäude richtet sich nach dem mittleren Maße der Hofbreite vor ihnen rechtwinklig zur Umfassungswand gemessen, doch darf eine Höhe von 10,50 m nicht überschritten werden. Eine Höhe von 6 m ist stets zulässig. Seitenflügel dürfen in einer Länge von höchstens 10 m von der Rückseite des Vordergebäudes ab gemessen, deren Höhe erhalten.

Den Hintergebäuden sind solche Teile des Vordergebäudes gleich zu achten, die mehr als 20 m von der Baufluchtlinie entfernt sind.

Durchfahrten.

§ 19. 1. Nach jedem unbebauten Grundstücks- teil ist eine fahrbare, von allen Hindernissen freie Verbindung mit der Straße in mindestens 2,50 m Breite herzustellen, wenn die Höhe der Gebäude an diesem Grundstücks- teil mehr als 9 m beträgt, und wenn er die einzige Stelle ist, von der die Feuerwehr bei Ungangbarkeit der Treppe nach dem Dachboden eines Seiten- oder Hintergebäudes gelangen kann.

2. Durchfahrten in Gebäuden sind mindestens 2,50 m breit und im lichten 3 m hoch herzustellen.

Bei gekrümmten oder gebrochenen Ein- oder Durchfahrten muß eine entsprechende Verbreiterung stattfinden.

3. Eine Einfahrt oder Durchfahrt ist auch dann herzustellen, wenn sich ihre Notwendigkeit erst durch spätere bauliche Veränderungen ergibt.

4. Alle nicht durch Einfahrten oder Durchfahrten zugänglich gemachten unbebauten Grundstücks- teile müssen wenigstens durch einen für den Verkehr freien und zum Durchbringen der tragbaren Feuerlösch- und Rettungsgeräte geeigneten Durchgang von mindestens 1,25 m Breite und 2,2 m lichter Höhe von der Straße aus erreichbar sein.

5. Alle Durchfahrten und Durchgänge müssen massive, mindestens 25 cm starke Wände und feuerfeste Decken erhalten.

Einfriedigungen.

§ 20. 1. An den Straßen, Wegen und Plätzen müssen alle Grundstücke, die nicht in der Baufluchtlinie bebaut sind, mit einer der Umgebung angemessenen, nicht über 2 m hohen Einfriedigung

versehen werden. Scharfe Spitzen dürfen an der Einfriedigung nur in 2 m Höhe, Drahtgeflecht und Stacheldraht nur an der Innenseite angebracht werden.

2. Bei größeren unbebauten Plätzen kann die Polizeibehörde ausnahmsweise von der Forderung der Einfriedigung absehen.

3. Auf öffentliche Park- und Gartenanlagen finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

Vorgärten und unbebaute Grundstücksflächen bebauter Grundstücke.

§ 21. Die zwischen den Straßen und Baufluchtlinien belegenen unbebauten Grundstücksflächen (Vorgärten) sind im Falle der Bebauung des Grundstücks mit Ausnahme der notwendigen Zufahrten und Zugänge mit Gartenanlagen zu versehen, die dauernd in gutem Zustande gehalten und nach den Straßen und Plätzen, Nachbargrenzen sowie nach den Zugängen und Zufahrten einzufriedigen sind (§ 17 Ziffer 1). In besonderen Ausnahmefällen kann die Polizeibehörde eine anderweitige Benutzung der Vorgartenfläche gestatten.

2. Die übrigen unbebauten Flächen eines bebauten Grundstücks sind, soweit sie nicht als Gärten benutzt werden, einzuebnen, in geeigneter Weise zu befestigen und mit Einrichtungen zur Abführung der Niederschlagswässer zu versehen.

3. Auf die Vorgärten und die sonst unbebauten Flächen von Grundstücken mit öffentlichen Gebäuden finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung

Abchnitt IV. Bauweise. Allgemeines.

§ 22. 1. Alle Bauwerke sind nach den anerkannten Regeln der Technik aus guten und zweckentsprechenden Baustoffen herzustellen; dies ist auf Erfordern der Polizeibehörde nachzuweisen. Die Verwendung von Lehmörtel zum Mauern und Putzen ist verboten.

2. Für die bei Hochbauten zulässige Belastung und Beanspruchung der Baustoffe gelten die jeweiligen ministeriellen Bestimmungen, z. Bt. diejenigen vom 31. Januar 1910 (§ 5 III O Absatz 2), für die Ausführung von Konstruktionen aus Beton und Eisenbeton die jeweiligen ministeriellen Bestimmungen, zur Zeit diejenigen vom 24. Mai 1907 nebst ihren Nachträgen.

3. Bei Verwendung außergewöhnlicher Baustoffe oder Konstruktionen kann die Polizeibehörde besondere Nachweise über die Zuverlässigkeit der Baustoffe und der Unternehmer verlangen.

4. Als **Massivbau** gilt die Ausführung aus Steinen in Kalk- oder Zementmörtel, aus Beton mit oder ohne Eiseneinlage oder in Eisenkonstruktion mit feuer sicherer Bekleidung.

5. Als **feuerfest** gelten außer den massiven bis auf weiteres folgende Konstruktionen:

- a) Decken aus unverbrennlichen Baustoffen;
- b) Wände aus Beton mit und ohne Eiseneinlage, glutsicher umhüllte Eisenschwermwände, Wände aus gebrannten Steinen mit Eiseneinlage und dergleichen Konstruktionen;
- c) Treppen aus Beton mit und ohne Eiseneinlage, aus Kunststein mit Eiseneinlage und dergleichen Konstruktionen. Treppen aus Hausteinen gelten nicht als feuerfest.

Decken, Wände und Treppen mit nicht glutsicher umhüllten Eisenteilen gelten nicht als feuerfest. Zur glutsicheren Ummantelung von Eisenkonstruktionen sind schlechte Wärmeleiter zu verwenden, die geeignet sind, die Uebertragung hoher Wärmegrade auf die Eisenteile zu verhindern.

6. Als **feuer sicher** gelten außer den feuerfesten bis auf weiteres folgende Konstruktionen:

- a) Decken, die zwar aus unverbrennlichen Baustoffen bestehen, aber nicht glutsicher umhüllte Eisenteile aufweisen, ferner ausgestakte, mit unverbrennlichen Baustoffen ausgefüllte und unterhalb durchweg mit Kalk- oder Zementmörtel verputzte oder mit einer gleich wirksamen Bekleidung versehenen Holzbalkendecken;
- b) Wände aus Gyps-, Kunststein- oder dergleichen Platten, ferner beiderseits verputzte Bretterwände oder ausgemauerte Fachwerkwände, Raibitzwände, Drahtziegel und dergl.;
- c) Treppen aus Eisen oder Eichenholz; Treppen aus anderem Holz oder aus Hausteinen nur dann, wenn die Unterseiten bei ersteren gerohrt und gepuzt, bei letzteren gepuzt oder bei beiden mit einer gleich wirksamen Bekleidung versehen sind.
- d) Türen und Klappen, die aus doppelten Eisenblechplatten mit unverbrennlicher Einlage bestehen, selbsttätig zufallen und dichtschließend in unverbrennliche Falze schlagen.
- e) Dächer, die mit Stoffen gedeckt sind, die gegen Uebertragung von Feuer ausreichenden Schutz gewähren (Stein, Schiefer, Metall, Teerpappe, Pappe, Holzzement und dergl.).

Fundamente.

§ 23. 1. Jeder Bau muß ein Fundament von genügender Tragfähigkeit erhalten; bei Wohngebäuden ist das Fundament frostfrei, in der Regel mindestens 0,90 m unter Erdoberfläche zu legen.

2. Bei moorigem oder sonstigem nicht genügendem tragfähigem Untergrunde ist eine künstliche Gründung herzustellen.

Fußbodenhöhe.

§ 24. Der Fußboden des untersten Geschosses muß mindestens 15 cm über dem höchsten Grundwasserstand liegen, falls er nicht durch geeignete Mittel gegen das Eindringen des Grundwassers gesichert wird. Für Aufenthaltsräume gelten die besonderen Bestimmungen in § 45.

Umfassungswände.

§ 25. A. Die Umfassungswände von Gebäuden

und Vorbauten sind massiv oder in Eisenkonstruktion auszuführen (§ 22 Ziffer 4). Belastete eiserne Pfeiler dürfen an der Nachbargrenze nur dann aufgeführt werden, wenn sie allseitig massiv bekleidet sind.

B. Ausnahmen:

1. Bei Gebäuden, die von der Nachbargrenze 3 m entfernt bleiben oder mit einer Brandmauer versehen sind, ist ausgemauertes Fachwerk zulässig:

- a) für Erker, Balkone und Windfänge;
- b) für das oberste Geschöß und das Dachgeschöß;
- c) für den unteren Teil der Umfassungswände im allgemeinen nur dann, wenn die Grundfläche des Gebäudes nicht mehr als 100 qm und die Fronthöhe nicht mehr als 6 m beträgt.

2. Die Umfassungswände von Schuppen, Abortgebäuden, Buden, Lauben, Veranden, Loggien, Regalbännen und ähnlichen kleinen unheizbaren Anlagen können bei angemessener architektonischer Ausbildung aus Bretterfachwerk, Holz, Drahtputz, Gypsdielen und ähnlichen Stoffen hergestellt werden, wenn ihre Grundfläche nicht mehr als 36 qm und ihre Höhe bis zur Dachfirst nicht mehr als 5 m beträgt und wenn sie von Straßen, Nachbargrenzen und von anderen Baulichkeiten wenigstens 5 m entfernt bleiben. Unter besonderen Bedingungen kann diese Bauweise auch in einem geringeren Abstände gestattet werden.

3. Für Gebäude, die zu vorübergehenden Zwecken bestimmt sind, kann die Polizeibehörde Ausnahmen zulassen; in diesem Falle kann eine feuer- sichere Bekleidung der Außenwände gefordert werden.

4. Hohlräume in Umfassungswänden aus Holz- oder Ziegelfachwerk dürfen nur mit unverbrennlichen, gesundheitsunschädlichen Stoffen ausgefüllt werden. Die Verwendung von Bauschutt ist verboten.

C. Die Polizeibehörde ist berechtigt, ausnahmsweise die Verkleidung von massiven oder Fachwerks- wänden mit Brettern zuzulassen.

Brandmauern.

§ 26. 1. Umfassungswände müssen als Brandmauern aufgeführt werden, wenn sie unmittelbar an der Nachbargrenze oder weniger als 3 m von ihr entfernt errichtet werden.

2. Brandmauern sind massive Wände von wenigstens 25 cm Stärke, die von Grund auf durch alle Geschöße bis mindestens 30 cm über die Dachfläche, und wenn diese nach der Nachbargrenze hin Gefälle hat, mindestens 50 cm über die Traufe geführt sind. Sie dürfen innerhalb einer Stärke von 25 cm von der Nachbargrenze an gerechnet, keine Holzteile und Rohre enthalten.

Gemeinschaftliche Brandmauern sind unzulässig.

3. Gebäude, die mehr als 50 m lang sind, müssen auch im Innern auf 40 m Entfernung Brandmauern erhalten; derartige innere Brandmauern sind jedoch nur bis unter die feuer- sichere

Dachhaut zu führen. Die Polizeibehörde kann Ausnahmen zulassen.

4. Die freiliegenden Brandmauern sind angemessen auszubilden oder durch entsprechende Anlagen zu decken.

Öeffnungen in Umfassungswänden und in Brandmauern.

§ 27. 1. In äußeren Brandmauern dürfen Öeffnungen nicht angelegt werden.

Gestattet sind jedoch Öeffnungen mit mindestens 1 cm starken, fest eingemauerten Drahtglas- scheiben, wenn sie nicht mehr als je 1000 qcm Fläche haben und in jedem Geschöß auf einer Wandlänge von 3 m nur einmal vorkommen. Bei Verwendung von massiven Glasbausteinen mit Draht- umhüllung dürfen diese Öeffnungen ½ qm groß sein.

2. In den inneren Brandmauern sind Verbindungsöffnungen zulässig; die Polizeibehörde kann ihre Größe und ihren Verschluss mit selbsttätig zufal- lenden, feuer- und rauchsicheren Türen vorschreiben.

3. In den an eine äußere Brandmauer anstoßenden seitlichen Umfassungswänden dürfen Öeffnungen erst in einem Abstände von mindestens 64 cm von der Nachbargrenze angelegt werden. Bei Schauf- stern genügt ein Abstand von 51 cm.

4. In Umfassungswänden, die von der Nachbar- grenze oder gegenüberliegenden (§ 16a Ziffer 1) Ge- bäuden oder Gebäudeteilen weniger als 5 m ent- fernt sind, dürfen Öeffnungen nicht angelegt werden. Ist das Nachbargrundstück in einem gewissen Ab- stande von der Grenze unbebaut und besteht eine dauernde Sicherheit dafür, daß das Nachbargrundstück in einem gewissen Abstände von der Nachbargrenze unbebaut bleibt, so ist bei Berechnung des Abstandes der Öeffnungen der gegen Bebauung gesicherte Teil des Nachbargrundstücks mitzurechnen. Als eine dauernde Sicherung kann nur die Eintragung im Grundbuch des belasteten Grundstücks mit der Maß- gabe angesehen werden, daß es zur Löschung der Ver- pflichtung der Zustimmung der Polizeibehörde bedarf.

5. Stoßen Gebäude oder Gebäudeteile in einem Winkel aneinander, so ist die Anlegung von Öeffnungen in den diesen Winkel einschließenden Umfassungs- wänden erst in einem solchen Abstand von der Ecke zulässig, daß vor den Öeffnungen in senkrechter Rich- tung zu diesen ein Freiraum von wenigstens 2 m Tiefe verbleibt.

Innere Wände.

§ 28. 1. Diejenigen inneren Wände, die Decken- konstruktionen oder Balkenlagen zu tragen haben, müssen massiv oder in ausgemauertem Fachwerk aus- geführt werden. Sie müssen ferner von Grund auf fundamentierte oder durch geeignete Konstruktionen unterstüzt werden.

2. Nicht belastete leichtere innere Wände dürfen aus Holz, Eisenschwerk, Drahtputz und dergleichen

hergestellt und unmittelbar auf Balken gesetzt werden.

Bei Verwendung von Gypswielen oder ähnlichen schweren Stoffen darf die Wand nur dann unmittelbar auf Balken gesetzt werden, wenn die Last in geeigneter Weise nach anderen Stützpunkten übertragen wird.

3. In ausgemauertem Fachwerk ausgeführte oder hölzerne Wände müssen beiderseits mit Mörtel gepußt in sonst gleich wirksamer Weise gegen Uebertragung von Feuer gesichert werden.

4. Hohlräume in hölzernen Scheidewänden sind entweder leer zu lassen oder mit unverbrennlichen, für die Gesundheit unschädlichen Stoffen auszufüllen. Die Verwendung von Bauschutt ist verboten.

5. Scheidewände zwischen verschiedenen Wohnungen und zwischen Wohnungen und anderen selbstständig benutzten, zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienenden Gebäudeteile (Werkstätten, Fabriken und dergl.) sind massiv oder in ausgemauertem Holzfachwerk herzustellen.

Mauerstärken.

§ 29. 1. Die Frontwände massiver Gebäude müssen in der Regel im Dachgeschoß mindestens 1 Stein (Mauerziegel 25 cm) stark angelegt werden und mindestens in je zwei tieferliegenden Geschossen eine Verstärkung um einen halben Stein (12 cm) erhalten.

Die Frontwände des Kellergeschosses sind in jedem Falle um einen halben Stein gegen die des Erdgeschosses zu verstärken.

Wegen der Bauart in ausgemauertem Fachwerk wird auf § 25 B verwiesen.

2. Das Mindestmaß für Giebelmauern muß in der Regel im Dachgeschoß gleichfalls 25 cm betragen und kann vom Dachgeschoß abwärts noch für die beiden darunter befindlichen Geschosse beibehalten werden, wenn sie durch Deckenbelastung nicht in Anspruch genommen sind und ihre Standfähigkeit durch Quermauern, Verstärkungspfeiler oder Verankerung genügend gesichert ist.

Die Verstärkungspfeiler dürfen nicht den Wandbalken aufgesetzt werden, sondern müssen auf aufsteigendem Mauerwerk ruhen.

Weiter abwärts sind unbelastete Giebelmauern gleich Frontwänden zu verstärken.

Deckentragende Giebelmauern müssen in der Regel unter der obersten von ihnen unterstützten Decke mindestens 1 und 1/2 Stein (38 cm) stark ausgeführt werden.

3. Belastete Innenwände müssen im obersten Geschoch eine Stärke von mindestens 25 cm, in den übrigen Geschossen eine Stärke von mindestens 38 cm haben, hierbei gilt als oberstes Geschoch auch das Dachgeschoß, wenn in ihm Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen eingerichtet werden. Je zwei belastete Innenwände können, wenn ihr Abstand von einander nicht mehr als 5 m beträgt, 25 cm stark ausgeführt werden.

Unbelastete massive Innenwände dürfen durch 4 Geschosse hindurch in 1/2 Stein Stärke nur dann hochgeführt werden, wenn sie nicht über 6 m lang sind, parallel der Balkenrichtung verlaufen, mit starken Wänden verankert werden und gegen seitliche Ausbiegungen innerhalb der Balkenlage geschützt sind. Verlaufen derartige Wände winkelig zur Balkenrichtung, so sind sie nur für 2 Geschosse zulässig.

4. Die Polizeibehörde ist berechtigt, von vorstehenden Vorschriften Ausnahmen zuzulassen aber auch befugt, in besonderen Fällen weitergehende Anforderungen zu stellen.

Decken.

§ 30. 1. Die Kellergeschosse sowie die Räume unter Küchen, Waschküchen und Badezimmeren müssen massive Decken erhalten; Ausnahmen sind zulässig.

2. Holzbalkendecken sind auszustaken, mit unverbrennlichen Stoffen in einer Stärke von wenigstens 8 cm auszufüllen und unterhalb zu pußen oder mit einer gleich feuer sichereren Bekleidung zu versehen.

3. Sonstige Deckenkonstruktionen sind zulässig, wenn sie genügende Standfestigkeit besitzen und den Anforderungen der Feuer sicherheit und, sofern es sich um Wohnräume handelt, auch denen der Schallsicherheit entsprechen.

Tragende Gewölbe aus Ziegeln von weniger als 12 cm Stärke sind verboten.

Eisenkonstruktionen sind in allen Fällen feuer sicher zu umkleiden.

4. Vorschriftsmäßig ausgeführte Decken können mit Holztafelung bekleidet werden.

5. Zur Befüllung der Balkendecken dürfen keine gesundheits schädlichen Stoffe verwendet werden; die Verwendung von Bauschutt und Sägespänen ist verboten.

6. Unverpuzte Holzdecken sind zulässig:

- a) in Gebäuden ohne Feuerungsanlagen;
- b) in eingeschossigen Gebäuden und in mindestens 5 m hohen Diele zweigeschossiger Gebäude, wenn alle sichtbaren Holzteile behobelt oder durch Anstrich gegen leichte Entflammbarkeit geschützt sind;
- c) in Speicher- und Lagergebäuden, wenn die heizbaren Räume durch massive Wände und Decken von den übrigen Räumen getrennt sind und einen besonderen feuer sichereren Ausgang haben;
- d) in allen Fällen, in denen das Dach zugleich die Raumdecke bildet, wenn alle sichtbaren Holzteile gehobelt oder gestrichen werden. Für Räume, die nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, sowie für Kesselhäuser und dergleichen Baulichkeiten ist Hobelung und Anstrich nicht erforderlich.

Dächer.

§ 31. Alle Dächer und Dachteile müssen feuer sicher (§ 22 Ziffer 6e) eingedeckt werden.

2. Öffnungen in Dachflächen und Dachausbauten dürfen erst in 1 m Entfernung von der Dach-

bargrenze angelegt werden. Auf Lichtschächte findet diese Vorschrift keine Anwendung.

3. Die Polizeibehörde ist berechtigt, je nach Beschaffenheit und Lage der Dächer die Anbringung von Schutzvorrichtungen gegen das Hinabfallen von Schnee und Eis anzuordnen.

4. Glasdächer und Oberlichter sind entweder mit Drahtglas einzudecken oder nach Anordnung der Polizeibehörde unterhalb mit Drahtnetzen von höchstens 5 cm Maschenweite zu versehen. Für Glasdächer in photographischen Ateliers, Gewächshäusern und ähnlichen Anlagen sind Ausnahmen zulässig.

Dachrinnen und Abfallrohre.

§ 32. 1. Alle nach der Straße und den Nachbargrundstücken entwässernden Dachflächen sind mit massiven oder metallenen Rinnen und mit Abfallrohren zu versehen.

2. Abfallrohre müssen bis auf 20 cm über den Rinnstein oder Bürgersteig herabgeführt werden.

Vortretende Bauteile.

§ 33. 1. Für die Stoffe der Bauteile, die vor oder über die Umfassungswände und Dächer vortreten, gelten dieselben Vorschriften wie für die Umfassungswände und Dächer selbst. Ausgenommen hiervon sind Freitreppen, wenn sie nicht notwendige Treppen sind, sowie die Vorderflächen von Dachausbauten und Dachfenstern. Veranden und Balkone können in Holz ausgeführt werden, wenn ihre Grundflächen 25 qm und ihre Höhe 5 m über dem Erdboden nicht übersteigen.

2. Gesimse und überhängende Dächer in Holzkonstruktion sind zulässig, wenn auf eine Entfernung von 1 m von der Nachbargrenze ein feuerfester Baustoff verwendet oder wenn die Holzkonstruktion innerhalb dieser Entfernung feuerfester verkleidet wird.

3. Zierteile aus Stuck, Steinpappe, Zementguss und dergleichen sind mit dem Mauerwerk oder der Eisenkonstruktion des Gebäudes sicher zu verbinden; ihre Befestigung auf Holz ist unzulässig.

4. Zur Unterstützung vorspringender Erker und anderer geschlossener Vorbauten, der Balkone und Gallerien darf nur Stein oder Eisen verwendet werden; soweit diese Vorbauten in ausgemauertem Fachwerk oder in Holz ausgeführt werden dürfen, ist zu ihrer Unterstützung auch Holz zulässig.

5. Alle offenen Vorbauten müssen mit sicheren, mindestens 90 cm hohen Geländern und, falls sie über Straßen oder Bürgersteigen liegen, mit Rinnen und Abfallrohren versehen werden.

6. Die Kellereingänge müssen überbaut, Kellerfenster, Lichtschächte, Kohleneinwürfe und dergleichen in Erdoberfläche sicher vergittert, umwehrt oder überdeckt werden.

Licht- und Lüftungschächte.

§ 34. 1. Lichtschächte dürfen nur zur Licht- und Luftzuführung für Räume angelegt werden, die nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt

sind. Sie müssen allseitig in voller Höhe mit massiven oder mit in einer Stärke von wenigstens 12 cm massiv verblendeten Wänden umschlossen werden. Bei der Anlegung an der Nachbargrenze muß die den Lichtschacht nach dem Nachbargrundstück abschließende Wand als Brandmauer aufgeführt werden. Bei Fachwerksbauten sind auch zur Umschließung der Lichtschächte, außer an den Nachbargrenzen, Fachwerkswände zulässig.

2. Die Grundfläche eines Lichtschachtes muß für je 1 m seiner Höhe mindestens 0,5 qm aufweisen, darf jedoch nicht weniger als 6 qm bei 1,5 m kleinster Abmessung betragen. Lichtschächte, die zur Beleuchtung von Treppenträumen dienen, müssen mindestens die doppelte Größe erhalten.

3. Lichtschächte, die einem Raum unmittelbar durch die Decke Licht zuführen, müssen aus feuerfesten oder feuerfester bekleideten Stoffen bestehen.

4. Die Anlegung von Öffnungen nach dem Dachraum ist verboten.

5. Bei überdeckten Lichtschächten ist durch Öffnungen im Glasdache für ausreichenden Luftwechsel zu sorgen.

Offene Lichtschächte müssen im untersten Geschoß zwecks Reinigung zugänglich und mit den erforderlichen Entwässerungsanlagen versehen sein.

Winden und Aufzüge.

§ 35. Winden und Aufzüge an den Vorderfronten von unmittelbar an der Straße stehenden Gebäuden sind verboten.

Im übrigen wird hinsichtlich der Aufzüge auf § 6 Ziffer 13 verwiesen.

Treppen.

§ 36. Notwendige Treppen (vergl. Ziffer 2 und 3) müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

a) sie müssen einschließlich der daran liegenden Vorplätze und Flure allseitig, auch im Dachgeschoß mit massiven nur durch die erforderlichen Tür- und Fensteröffnungen durchbrochenen Wänden von mindestens 25 cm Stärke umschlossen sein. Soweit Wände aus ausgemauertem Fachwerk nach den §§ 25 II und 28 Ziffer 3 gestattet sind, dürfen auch die Treppenträume mit derartigen Wänden umschlossen werden. Nebeneinandergelegene Räume für notwendige Treppen dürfen durch keine Öffnungen mit einander in Verbindung stehen;

b) sie müssen zu den Räumlichkeiten, für die sie bestimmt sind, feuerfichere Zugänge haben und sich an einen unmittelbar ins Freie führenden feuerficheren Ausgang (Hausflur von mindestens 1,30 m Breite) anschließen;

c) sie müssen in einer Breite von mindestens 1 m zwischen den Handläufern gemessen, sich ergangbar sein, d. h. ihre Steigung darf höchstens 18 cm und ihr Austritt nicht weniger als 26 cm betragen. Bei Wendelstufen

muß der Austritt an der schmalsten Stelle mindestens 10 cm betragen. Bei Kellertreppen darf die Steigerung auf 20 cm vermehrt und der Austritt auf 23 cm, bei Wendelstufen an der schmalsten Stelle auf 8 cm verringert werden. Für Kellertreppen genügt eine freie Breite von 90 cm.

- Die Polizeibehörde ist berechtigt, weitergehende Anforderungen zu stellen (§ 6 Ziffer 4);
- d) sie sind so anzulegen, daß der tatsächlich zurückzulegende Weg zwischen ihnen und dem äußersten Punkte der Aufenthaltsräume, für die sie bestimmt sind, nicht mehr als 25 m beträgt;
 - e) sie sind in der Regel bis in das Dachgeschoß zu führen und gegen den Dachboden feuer- und tauchschwer abzuschließen. Bleiben sie tiefer liegen, so muß in einem unmittelbar daneben belegenen Raum das Dachgeschoß durch eine notwendige Treppe erreichbar sein;
 - f) sie müssen durch unmittelbares Tageslicht ausreichend beleuchtet und mit Vorrichtungen zur wirksamen Entlüftung versehen sein. Bei Treppen mit Oberlicht ist diese Vorrichtung in dem Glasdach anzubringen. Bei Verwendung von Oberlicht muß die Durchsicht zwischen den Treppenläufen mindestens 2 qm betragen;
 - g) als Freitreppen dürfen sie nur bis zu einer Höhe von 2,50 m hochgeführt werden;
 - h) Holzverschläge unter ihnen sind unzulässig.

2. Jedes nicht zu ebener Erde gelegene Geschoß muß mindestens durch eine — notwendige — Treppe zugänglich sein.

3. Jedes Gebäude von mehr als 2 Geschossen mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen muß entweder zwei in gesonderten Räumen befindliche — notwendige — Treppen oder eine feuerfeste Treppe (§ 22 Ziffer 5c) erhalten.

Bei Gebäuden, die mehr als 3 Geschosse mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen enthalten, ist eine feuerfeste Treppe nur dann noch als ausreichend anzusehen, wenn in den über dem ersten Obergeschoß gelegenen Stockwerken nicht mehr als je 3 Wohnungen vorhanden sind. Kellergeschosse mit Aufenthaltsräumen bleiben bei Ermittlung der Geschoßzahl unberücksichtigt.

4. Die Treppenpodeste und Zugänge zu den Treppen müssen mindestens die Breite der Treppenläufe erhalten. Eine Abschrägung oder Abrundung rechteckiger Podeste ist zulässig, jedoch darf ihre Breite an keiner Stelle geringer als die Laufbreite sein. Wenn die Laufbreite mehr als 1,50 m beträgt, darf die Breite der Podeste und der Zugänge auf dieses Maß eingeschränkt werden. Ueber allen Treppenläufen und Podesten muß eine lichte Höhe von mindestens 2 m vorhanden sein.

5. Treppenläufe und Podeste sind an ihren freien Seiten und vor Fenstern mit Geländern von wenigstens 90 cm zu versehen, in denen Öffnungen

von mehr als 15 cm Breite nicht vorhanden sein dürfen. Liegen beide Treppenläufe an Wänden, so sind wenigstens an einer Seite Handläufer anzubringen.

6. Holzdecken über Treppenhäusern sind zu staken, mit unverbrennlichen Stoffen auszufüllen, an der Unterfläche zu verschalen und mit Rohrputz oder in einer gleich feuerfesteren Weise zu bekleiden. Muß die Treppe feuerfest sein, so ist die Ueberdeckung des Treppenhauses ebenso herzustellen.

7. Bei Wirtschaftsgebäuden kann die Herstellung von Treppen unterbleiben, wenn sich in den oberen Geschossen keine Aufenthaltsräume befinden. Deckenöffnungen sind jedoch sicher zu umwehren.

Fenster, Türen, Tore.

§ 37. 1. Unmittelbar an der Straße liegende Fenster und Fensterläden dürfen innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Bürgersteig nicht nach außen aufschlagen.

2. In den oberen Geschossen von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen sind vor Fenstern, deren Brüstung nicht 70 cm hoch ist, bis zu dieser Höhe über dem Fußboden Schutzvorrichtungen anzubringen.

3. Bei Türen und Toren an der Straße dürfen die geöffneten Flügel nicht in den Bürgersteig vortreten. Dasselbe gilt auch für die Torflügel und Türen in Zäunen, Mauern und anderen Einfriedigungen und zwar auch dann, wenn die Verschlussvorrichtungen wie bei Rohbauten und Bauzäunen nur vorübergehend angelegt werden.

4. Türen, die Läden, offene Verkaufsräume oder Arbeitsräume, in denen feuergefährliche Arbeiten betrieben werden, mit dem Treppenhause und dem Hauseingangstflur verbinden, müssen feuerfest sein (§ 22 Ziffer 6 d).

Ofen, Herde (Feuerstätten).

§ 38. 1. Feuerstätten in Gebäuden müssen in allen Teilen aus unverbrennlichen Stoffen hergestellt werden. Die zu dem Feuerraum und dem Aschraum führenden Öffnungen sind mit dichtschließenden Verschlüssen zu versehen. Offene Feuerstätten sind mit einem unverbrennlichen Stoff zu übermanteln.

2. Alle Feuerstätten müssen eigene Wandungen erhalten.

Sie sind von nicht massiven Fußböden durch eine Eisenplatte von wenigstens 2 mm Stärke und durch eine darauf liegende, mindestens 10 cm starke Massivschicht zu trennen. Bei Feuerstätten mit Füßen von wenigstens 15 cm Höhe genügt für die Massivschicht eine Stärke von 5 cm.

Gasherde und Gasöfen mit Füßen können ohne besondere Fundamente auf Balkendecken aufgestellt werden.

3. Vor den Heizöffnungen sämtlicher Feuerstätten ist der Fußboden, sofern er nicht aus unverbrennlichen Stoffen besteht, in einem Vorsprung von mindestens 40 cm und in einer über die Öffnungen nach beiden Seiten hin vortretenden Breite

von mindestens 15 cm feuersicher zu bekleiden; dies gilt auch für die etwa anzubringenden Fußleisten.

Bei offenen Feuerstätten ist Holzfußboden an allen freien Seiten auf mindestens 40 cm feuersicher zu bekleiden.

4. Feuerstätten von Stein oder Kacheln müssen oberhalb der Feuerung in ganzer Höhe von massiven Wänden wenigstens 8 cm entfernt bleiben. Der Abstand dieser Feuerstätten muß von freiem Holzwerk wenigstens 50 cm, von verputztem oder mit Eisenblech bekleidetem Holzwerk wenigstens 25 cm betragen. Bei eisernen Feuerstätten und bei den vom Feuer berührten Metallteilen anderer Feuerstätten, abgesehen von Gasherden und Gasöfen, sind doppelt so große Abstände einzuhalten; befindet sich jedoch zwischen der eisernen Feuerstätte und dem Holzwerk ein unverrückbarer Schutzmantel aus Metall, so genügen die einfachen Abstände. Bei doppelwandigen Heiztüren und ebensolchen eisernen Öfen kann die Polizeibehörde geringere Abstände zulassen.

5. Feuerstätten müssen mit ihrer oberen Abdeckung von verputzten oder durch Metall geschützten Decken wenigstens 25 cm von freien Holzdecken wenigstens 50 cm entfernt bleiben.

6. Bei Einrichtung einer Zentralheizung müssen die zur Leitung von erwärmter Luft, heißem Wasser oder Dampf dienenden Rohre nach allen Richtungen hin von verputztem oder verblendetem Holzwerk wenigstens 8 cm, von freiem Holzwerk wenigstens 15 cm entfernt bleiben.

7. Die Polizeibehörde kann in besonderen Fällen (§ 6 D) weitergehende Anforderungen stellen.

Rauchrohre.

§ 39. 1. Von allen Feuerstätten einschließlich der Gasöfen und Gasherde sind die Verbrennungsgase und der Rauch durch dichte feuersichere Rohre innerhalb desselben Geschosses feitlich in Schornsteine zu leiten. In besonderen Fällen kann die Polizeibehörde die Ableitung der Gase und des Rauches unmittelbar ins Freie gestatten.

2. Als Stützen der Rohre dürfen nur unverbrennliche Stoffe verwendet werden.

3. Die Rohre sind von verputztem oder mit Eisenblech bekleidetem Holzwerk wenigstens 50 cm, von freiem Holzwerk wenigstens 1 m entfernt zu halten. Sind die Rohre ummantelt oder in anderer Weise sicher geschützt, so kann die Polizeibehörde geringere Abstände zulassen.

4. Alle Rauchrohre, die mehr als 50 cm lang sind oder Krümmungen haben, müssen mit der zu ihrer Reinigung notwendigen Einrichtung versehen werden.

5. In Räumen, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt oder verarbeitet werden, sind eiserne Rauchrohre feuersicher zu ummanteln.

6. Bei Öfen und Herden in Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt

sind, dürfen in den zur Ableitung der Verbrennungsgase und des Rauches dienenden Rohren oder Kanälen keine Verschlussvorrichtungen (Klappen, Schieber) angebracht werden. Etwa noch vorhandene Verschlussvorrichtungen sind zu beseitigen.

Bei offenen Kaminfeuerungen und bei Schornsteinen zu Räucherkammern sind Verschlussvorrichtungen zulässig.

Schornsteine.

§ 40. 1. Schornsteine sind durchweg massiv oder aus unverbrennlichen Stoffen herzustellen. Sie müssen entweder unmittelbar auf den Grundmauern oder auf unverbrennlichen Unterstützungen ruhen.

2. Eine andere als Lotrechte Richtung darf den Schornsteinen nur dann gegeben werden, wenn sie in massiven Wänden liegen oder wenn sie durch gemauerte Bögen oder eiserne Träger von genügender Stärke unterstützt werden.

Von der Lotlinie darf die Neigung in keinem Falle um mehr als 30 Grad abweichen.

3. Jeder Schornstein ist bis mindestens 30 cm über die Dachfläche, stets aber so hoch zu führen, daß in seiner Umgebung Gefahren oder erhebliche Belästigungen durch Rauch, Ruß, Funken oder Gase nicht hervorgerufen werden.

4. Jeder Schornstein ist in einem sich gleichbleibenden rechteckigen oder freizrunden Querschnitt aufzuführen.

Bei unbesteigbaren Schornsteinen dürfen die Querschnitte — im Fuß gemessen — nicht kleiner als 13/13 cm und nicht größer als 26/26 cm sein; sie sind im übrigen so zu bemessen, daß auf jeden angeschlossenen Ofen wenigstens 80 qcm, auf jeden angeschlossenen Koch- oder Waschküchenherd wenigstens 100 qcm entfallen. Für jede Kochherd- und Waschkesselfeuerung, die nicht an ein besteigbares Schornsteinrohr angeschlossen ist, muß ein besonderes Schornsteinrohr angelegt werden; jedoch dürfen 2 feinere Herde (Sparherde) sowie ein Herd und ein Ofen zusammen an ein Rohr angeschlossen werden.

Besteigbare Schornsteine müssen einen Querschnitt von wenigstens 45/33 cm aufweisen; bei größeren Abmessungen sind starke, gut eingemauerte Steigeisen anzubringen.

Feuerstätten aus verschiedenen Geschossen dürfen nicht an dasselbe Schornsteinrohr angeschlossen werden. Die Anschlüsse mehrerer Feuerstätten eines Geschosses an dasselbe Schornsteinrohr müssen mindestens 35 cm — von Mitte zu Mitte gemessen — übereinander liegen.

5. Die Wangen gemauerter Schornsteine müssen wenigstens $\frac{1}{2}$ Stein, die äußeren Wangen von Schornstein in Umfassungswänden wenigstens 1 Stein stark sein. Gemeinsame Wangen nebeneinanderliegender Schornsteine (Zungen) dürfen ebenfalls keine geringere Stärke als $\frac{1}{2}$ Stein haben. Die Außenflächen gemauerter Schornsteine sind im In-

uern der Gebäude vom Fundament bis zur Dachfläche, insbesondere auch innerhalb der Balkenlagen zu putzen. Die Innenflächen aller Schornsteine sind glatt zu fugen oder zu putzen.

6. Nicht gemauerte Schornsteine sind entweder mit Mauerwerk zu umgeben oder unter Freihaltung eines Luftraumes von mindestens 10 cm feuersicher zu ummanteln.

7. Von Balkenlagen und sonstigem Holzwerk müssen gemauerte Schornsteine bei einer Wangenstärke von 25 cm wenigstens 5 cm, bei einer geringeren Wangenstärke wenigstens 10 cm entfernt bleiben. Im letzteren Falle darf der Abstand bis auf 6,5 cm eingeschränkt werden, wenn der Zwischenraum durch nebeneinandergestellte Dachsteinschichten mit überdeckten Fugen in Mörtel ausgefüllt ist.

Bei nichtgemauerten Schornsteinen gelten diese Vorschriften für den Abstand des Holzwerks von dem unter Ziffer 6 bezeichneten Mauerwerk oder der Ummantelung.

8. Freistehende, nicht gemauerte Schornsteine außerhalb von Gebäuden sowie Aufzugsrohre zur Erhöhung gemauerter Schornsteine bedürfen keine Ummantelung oder Ummantelung. Von einer solchen kann auch bei Schornsteinen innerhalb von Gebäuden abgesehen werden, wenn die Decke gleichzeitig das Dach bildet, wenn in dem Gebäude keine feuergefährlichen gewerblichen Betriebsstätten vorhanden sind und wenn der Schornstein gegen das Holzwerk der Decke gehörig isoliert wird.

9. Alle Schornsteine sind so einzurichten, daß sie in allen ihren Teilen ordnungsmäßig gereinigt werden können.

Besteigbare Schornsteine müssen an ihrem unteren Ende eine Einsteigöffnung erhalten.

Unbesteigbare Schornsteine müssen unten und, falls ihre Reinigung vom Schornsteinkopfe nicht erfolgen kann, auch oben eine Reinigungsöffnung erhalten. Liegt die Schornsteinkopfsöffnung höher als ein Meter über der Dachfläche, so sind Steigeleitern und Steigeisen anzubringen.

Zu den nicht unmittelbar von der Aussteigöffnung zugänglichen Schornsteinen sind Laufbretter anzulegen. In der Dachfläche muß für den Schornsteinfeger an geeigneter Stelle eine Aussteigöffnung angelegt werden. Dachfenster, die zum Aussteigen dienen, müssen sich beim Öffnen sicher umlegen und feststellen lassen.

Die Einsteigöffnungen sind mit rauch- und feuersicheren Türen zu schließen. Die Reinigungsöffnungen am unteren Ende des Schornsteines müssen mindestens 30 cm über dem Fußboden liegen und leicht zugänglich sein. Zum Verschluss aller Reinigungsöffnungen sind eiserne Türen oder Schieber zu verwenden. Die Verschlüsse müssen mindestens 50 cm von unverblendetem Holzwerk entfernt bleiben.

10. Schornsteinaufsätze sind so einzurichten, daß sie die ordnungsmäßige Reinigung der Schornsteine nicht hindern. Die Aufsätze müssen ebenso wie freistehende eiserne Schornsteine sicher befestigt werden.

11. Für jede Koch- und Waschküche mit geschlossener Feuerung ist zur Ableitung der Wasserdämpfe ein besonderes gemauertes Brausenrohr anzulegen, dessen geringste Querschnittabmessung 24/20 cm betragen muß.

12. Mauerkanäle und Rüstungsrohre, deren künftige Verwendung als Schornsteine nicht ausgeschlossen erscheint, sind den vorstehenden Bestimmungen entsprechend auszuführen, auch wenn die Einleitung von Rauchrohren zunächst nicht beabsichtigt wird.

13. Für Feuerstätten von erheblichem Umfange kann die Polizeibehörde über die vorstehenden Vorschriften hinausgehende Anforderungen stellen (§ 6 D).

14. Wegen der besonderen Vorschriften für Schmieden, Räucherfammern, Backöfen usw. wird auf § 51 verwiesen.

Asch- und Müllbehälter.

§ 41. 1. Auf jedem Grundstück, auf dem sich Gebäude mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen befinden, muß, falls das Grundstück nicht an die städtische Müllabfuhr angeschlossen ist, mindestens 1 Behälter zur Aufnahme der Asche und der Wirtschaftsabfälle (Müll) vorhanden sein.

2. Der Behälter muß aus unverbrennlichen Stoffen hergestellt, im Boden und an den Seiten undurchlässig und mit einem gefalzten nicht losen Deckel versehen sein; die Asch- und Müllbehälter müssen von der Straße wenigstens 5 m entfernt aufgestellt werden.

Blitzableiter.

§ 42. 1. Für die Herstellung von Blitzableitern gelten die Leitsätze des Verbandes deutscher Elektrotechniker.

2. Die Ableitungen sind bis zu einer Tiefe von wenigstens 10 cm unter dem Erdboden und bis zu einer Höhe von 2,40 m über dem Erdboden in geeigneter Weise sicher zu umhüllen.

Gas- und elektrische Leitungen.

§ 43. Bei der Anlegung von Gas- und elektrischen Leitungen im Innern der Gebäude ist genau nach den maßgebenden technischen Vorschriften zu verfahren.

Äußere Ansicht der Gebäude.

§ 44. Die Ansichten der Gebäude an Straßen oder Plätzen und die von Straßen oder Plätzen aus ganz oder zum größten Teil sichtbaren übrigen Gebäudeteile sind in guten Formen auszubilden und dürfen keinen blendenden oder häßlichen auffallenden Anstrich erhalten. Auffallende Schäden am Fuß oder Anstrich müssen auf Anordnung der Polizeibehörde beseitigt werden.

Die Polizeibehörde hat die Baugenehmigung zu versagen, wenn durch das beabsichtigte Bauwerk eine gröbliche Verunstaltung des Straßen- oder Ortsbildes entstehen würde. (§ 6 A. Ziffer 1).

Abchnitt V.

Benutzung der Bauten.

Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen (Aufenthaltsräume).

§ 45. 1. Als Aufenthaltsräume gelten außer Wohn- und Schlafräumen, Küchen, Werkstätten aller Art, Arbeitsräume für gewerbliche und industrielle Betriebe, Läden und Verkaufsräume, Gast- und Schankstuben, Versammlungsräume, Räume zu Unterricht- und gottesdienstlichen Zwecken und dergl.

Als Aufenthaltsräume sind nicht anzusehen Treppen, Flure, Bodenräume, Aborte, Badestuben, Kollkammern, Speisekammern und ähnliche Vorratsräume, Waschküchen und Plättstuben zum Privatgebrauch, Regelsbahnen, Kessel- und Maschinenräume für Heizungs-, Lüftungs-, Beleuchtungs- und Aufzugsanlagen, Lagerkeller, Lagerräume und dergl.

2. Aufenthaltsräume dürfen in Vordergebäuden einschließlich des Dachgeschosses und ausschließlich des Kellergeschosses höchstens in 4 Geschossen, in Hofgebäuden (Quer-, Mittel-, Hinter- und Seitengebäuden) höchstens in 3 Geschossen angelegt werden.

Außerdem können im Kellergeschosß bis zu 1/4 seiner Grundfläche Aufenthaltsräume eingerichtet werden.

Als Kellergeschosß gilt ein unteres Geschosß, wenn sein Fußboden unter dem Erdboden und seine Decke nicht mehr als 2,30 m über dem Erdboden liegt; bei geneigter Erdoberfläche tritt Durchschnittsrechnung ein.

3. Bei stark abfallendem Gelände darf ausnahmsweise an der Hofseite eines Vordergebäudes unter dem Erdgeschosß noch ein bewohnbares Untergeschosß angelegt werden, wenn der Fußboden des Erdgeschosses nicht mehr als 1 m über dem Bürgersteig liegt und der Hof eine Tiefe von mindestens 10 m hat.

Ebenso kann bei steilen Straßen an der abfallenden Straßenseite ein solches bewohnbares Untergeschosß angelegt werden, wenn der Fußboden des Erdgeschosses an der höchsten Stelle der Straße nicht mehr als 1 m über dem Bürgersteig liegt.

In diesen beiden Fällen dürfen aber in den unter den Erdgeschossen etwa noch angelegten Kellergeschossen Aufenthaltsräume nicht eingerichtet werden.

4. Für Aufenthaltsräume gelten folgende besondere Vorschriften:

a) der Fußboden muß mindestens 50 cm über dem höchsten bekannten Grundwasserstand liegen. Kellerwohnungen dürfen nirgends tiefer als 50 cm unter dem umgebenden Erdrreich liegen und nur nach Süden, Osten oder

Westen und nur an Straßen oder Höfen von mindestens 10 m Breite angelegt werden.

Räume im Kellergeschosß und in einem nicht unterkellerten Erdgeschosß müssen gegen aufsteigende Erdfeuchtigkeit durch Herstellung einer undurchlässigen Sohle geschützt werden. Zu dem gleichen Zweck sind die Umfassung- oder Zwischenwände dieser Räume mit Isolierschicht zu versehen. Liegt der Fußboden eines Raumes tiefer als der angrenzende Erdboden, so sind die Umfassungswände, die mit dem Erdboden in unmittelbare Berührung kommen, auch seitlich gegen Erdfeuchtigkeit zu schützen.

Räume, die nicht genügend trocken sind, dürfen als Aufenthaltsräume nicht benutzt werden.

b) Für die Wände und Decken der Aufenthaltsräume sowie der Räume, die den Ausgang von diesen nach der Treppe und ins Freie vermitteln, gelten die in den §§ 25, 28, 30 und 36 gegebenen Vorschriften. Im Dachgeschosß ist der Abschluß gegen den Bodenraum durch massive oder beiderseitig gepuzte Fachwerkwände herzustellen. Wegen der Bauart von Scheidewänden zwischen verschiedenen Wohnungen wird auf § 28 Ziffer 5 verwiesen.

c) Aufenthaltsräume müssen eine lichte Höhe von wenigstens 2,80 m haben. Diese Höhe darf nur ausnahmsweise durch Balkenunterzüge — nicht Balkenlagen — eingeschränkt werden. Im Dachgeschosß sowie für Mädchenkammern und Burschengelasse genügt eine lichte Höhe von 2,50 m. Bei schrägen oder gebrochenen Decken oder bei ungleicher Höhenlage des Fußbodens gilt die mittlere Höhe.

Mädchenkammern, Burschengelasse und ähnliche Räume müssen eine Grundfläche von wenigstens 7 qm bei 2 m kleinster Abmessung erhalten. Bei derartigen für mehr als 1 Person bestimmten Räumen muß für jede Person ein Luftraum von wenigstens 10 cbm vorhanden sein.

d) Jeder Aufenthaltsraum muß wenigstens ein unmittelbar ins Freie (nicht Lichtsacht) führendes Fenster erhalten. Die Fensterflächen eines Aufenthaltsraumes dürfen nicht weniger als ein Zehntel der Fußbodenfläche betragen; für Dachgeschosßräume ist eine Ermäßigung auf ein Fünftel der Fußbodenfläche zulässig.

e) Jedes Fenster mit Ausnahme von Schaufenstern ist zum Öffnen einzurichten.

5. In den als Wohnung oder sonst zum dauernden Aufenthalt von Menschen gesondert benutzten Gebäudeteilen dürfen andere dunkle Zwischenräume als Flure und wirtschaftliche Nebenräume von nicht mehr als 1 qm Grundfläche, die aber nicht zur Aufbewahrung von Speisen dienen dürfen, nicht angelegt werden. Die nachträgliche Abtrennung solcher dunklen Zwischenräume ist verboten.

6. Badestuben müssen Licht und Luft von außen oder von einem oben offenen Lichtschacht erhalten.

7. Flure müssen mit wirksamen Einrichtungen zu ihrer unmittelbaren Entlüftung versehen werden (Fenster, Lüftungsröhre, Kanäle und dergl.). Wird in der Badestube ein Abort mit Wasserspülung aufgestellt, so gelten für den gemeinsamen Raum die Vorschriften über Aborträume.

Einfamilienhäuser.

§ 46. 1. Einfamilienhäuser sind solche Gebäude, die nach ihrer inneren Einrichtung nur für eine Familie und das zugehörige Haus- und Dienstpersonal als Wohnung dienen und nicht mehr als zwei volle Geschosse erhalten sollen.

Außerdem kann das Dachgeschoss für einzelne Fremden- oder Gesindestuben, jedoch nicht für besondere selbständige Haushaltungen eingerichtet werden. In besonderen Fällen kann die Polizeibehörde im Dachgeschoss die Einrichtung einer selbständigen Wohnung für verheiratetes Dienstpersonal gestatten. Bei stark abfallendem Hof- oder Straßengelände ist die Einrichtung einer selbständigen Wohnung für verheiratetes Dienstpersonal auch im Untergeschoß (§ 45 Ziffer 3) zulässig.

Für Einfamilienhäuser gelten folgende Erleichterungen:

- a) Bei Wahrung eines wenigstens 6 m großen Abstandes von der Nachbargrenze dürfen die Umfassungswände und die deckentragenden Wände in ausgemauertem Fachwerk hergestellt werden;
- b) Die Innenwände (belastete und unbelastete) brauchen, auch wenn sie massiv hergestellt sind, nicht mehr als 12 cm stark zu sein. Sie müssen aber mit verlängertem Zementmörtel ausgeführt, und es müssen die Deckenbalken in ganzer Länge von Außenwand zu Außenwand gehen. Ausnahmen sind zulässig. Größere Stärken können im einzelnen Falle vorgeschrieben werden.
- c) Sie brauchen kein abgeschlossenes Treppenhaus und keine feuersichere Treppe zu haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur für freistehende sondern auch für Gruppen-Einfamilienhäuser, bei denen jeder, nur einer Familie als Wohnung dienender Teil von dem anderen durch eine Brandmauer getrennt ist.

2. **Kleinhäuser** sind solche Wohnhäuser, die bis zu 120 qm Grundfläche und höchstens 2 Wohngeschosse, ausschließlich eines etwa ausgebauten Dachgeschosses haben.

Sie brauchen keine feuersichere Treppe zu haben, ein abgeschlossenes Treppenhaus nur dann, wenn sie mehr als zwei Familienwohnungen enthalten.

In Kleinhäusern, die nicht mehr als zwei Familienwohnungen enthalten, brauchen Innenwände, auch wenn sie massiv hergestellt sind, nicht mehr als 12 cm stark zu sein. Sie müssen aber die

oben unter 1 b für Einfamilienhäuser vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen mit der Maßgabe, daß Ausnahmen nicht zulässig, größere Stärken aber im einzelnen Falle angeordnet werden können.

Aborte.

§ 47. 1. Jedes Grundstück, das Aufenthaltsräume enthält oder zu industriellen oder gewerblichen Zwecken benutzt wird, ist mit den erforderlichen Aborten zu versehen.

2. Für jede Wohnung und jeden sonst zum dauernden Aufenthalt von Menschen gesondert benutzten Gebäudeteil muß ein besonderer Abort eingerichtet werden. Unter besonderen Umständen kann die Polizeibehörde ausnahmsweise die Einrichtung eines Abortes für 2 Wohnungen zulassen. Für industrielle und gewerbliche Anlagen, soweit sie nicht einer besonderen gewerbepolizeilichen Genehmigung bedürfen, sowie für sonstige zur Versammlung einer größeren Menschenmenge dienenden Räumlichkeiten hat die Polizeibehörde die Zahl der herzustellenden Bedürfnisanstalten zu bestimmen.

3. Jeder Abort muß sich in einem besonderen Raum befinden, dessen Grundfläche bei 80 cm geringster Abmessung mindestens 1 qm und dessen Höhe mindestens 2 m betragen muß. Die Aufstellung eines Abortes mit Wasserspülung in einem Baderaum ist zulässig.

4. Jeder Abortraum muß ausreichend Licht und Luft unmittelbar von außen oder von einem offenen Lichtschacht erhalten. Die Anlage von Aborten in oder unter einem Lichtschacht sowie innerhalb des Treppenhauses ist verboten.

Für jeden Abortraum muß das Fenster eine Fläche von wenigstens 0,2 qm bei Anlage an einem Lichtschacht von wenigstens 0,4 qm erhalten. Befindet sich der Abortraum nicht unmittelbar an einer Fensterwand, so darf er nicht weiter als 2,50 m davon entfernt bleiben und muß mit dem Fenster durch einen unmittelbar unter der Decke anzulegenden Kanal verbunden werden. Dieser Kanal muß mindestens 80 cm breit sein und an der Fensterwand eine lichte Höhe von wenigstens 60 cm erhalten. Sein unterer Abschluß nach dem Abortraum hin muß ein Gefälle von 1 : 5 haben. Die Kanalwandungen sind feuersicher zu verputzen. Das den Kanal erblickende Fenster muß bis unter die Decke reichen, nach den darunter liegenden Öffnungen massiv abgeschlossen und mit einer vom Abortraum aus leicht zu handhabenden Stellvorrichtung versehen sein.

Für mehrere in einem Raum vereinigte Abortzellen, deren Scheidewände bis höchstens 50 cm unter die Decke reichen dürfen, genügt ein gemeinschaftliches Fenster von mindestens 1 Zehntel der Gesamtbodenfläche des ganzen Abortraumes.

5. Aborte dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit Aufenthaltsräumen stehen und sollen in der Regel von Fluren aus zugänglich sein. Aus-

nahmen sind zulässig für Aborte mit Wasserspülung in Badestuben. Für Aborte zu Geschäfts- und öffentlichen Verkehrsräumen, Werkstätten und dergl. kann die Polizeibehörde Ausnahmen zulassen, wenn zwischen den Abort- und Aufenthaltsräumen ein besonders zu entlüftender Vorraum liegt.

Aborte und deren Zugänge im Dachgeschoß sind gegen den Dachboden durch feuersichere Wände abzuschließen. Auf Aborte im Keller findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung.

6. In den Ortschaften, in denen eine geregelte unterirdische öffentliche Ableitung der Auswurfstoffe (Kanalisation) besteht, sind für die Beseitigung der menschlichen Auswurfstoffe die für die Kanalisation erlassenen Vorschriften maßgebend.

7. In denjenigen Ortschaften, in denen eine öffentliche Kanalisation nicht besteht und auf denjenigen Grundstücken, die an eine vorhandene öffentliche Kanalisation nicht angeschlossen werden können, sind die menschlichen Auswurfstoffe bis zu ihrer Abfuhr entweder in besonderen Behältern oder in Gruben zu sammeln.

Als Behälter sind trag- oder fahrbare Kübel, Eimer und dergl. für einen Abortsitz und durch Auspumpen zu entleerende Sammelgefäße für mehrere Abortsitze mit den zugehörigen Abfallrohren, die undurchlässig sein müssen, anzusehen.

Alle Behälter müssen undurchlässig und für den Transport dicht verschließbar sein.

Die Sammelgefäße und die Aborträume mit Aborten ohne Wasserspülung müssen mit Ventilationsrohren in Verbindung gebracht werden, die über Dach zu führen sind.

Die Aborträume mit Aborten ohne Wasserspülung und die Räume, in denen Sammelgefäße aufgestellt werden, sind mit einem glatten undurchlässigen Fußboden zu versehen und in ihren Wänden bis wenigstens 10 cm über dem Fußboden mit Zement zu verputzen.

9. Die Abortgruben müssen im Boden und in den Wänden undurchlässig hergestellt werden. Der Boden muß entweder aus einer wenigstens 15 cm starken Betonschicht oder aus 2 mit wasserdichtem Mörtel in Verband gelegten Flachsichten von scharfgebrannten Steinen bestehen. Die Wände sind aus scharfgebrannten Steinen in einer Stärke von wenigstens 25 cm in wasserdichtem Mörtel bis wenigstens 30 cm über dem Erdboden aufzumauern und auf beiden Seiten mit einem dertartigen Mörtel zu verputzen oder in gleicher Stärke in Zementbeton herzustellen. Die Abdeckung in den Abortgruben muß massiv, die Entlüftungsöffnung luftdicht verschließbar sein.

Die Abortgruben müssen folgende Abstände einhalten.

- a) von der Nachbargrenze wenigstens 1 m,
- b) von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen auf demselben Grundstück wenigstens 25 m,

- c) von Röhrenbrunnen wenigstens 5 m und von anderen Brunnen wenigstens 10 m,
- d) von der Straße wenigstens 8 m.

10. Jede Art der Ableitung fester und flüssiger menschlicher Auswurfstoffe nach der Straße und Nachbargrundstücken ist verboten; ebenso ist es verboten, diese Stoffe in Dunggruben zu schütten.

11. Bestehende Anlagen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, sind hiernach abzuändern. Ist dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse nicht möglich, so kann die Polizeibehörde, insbesondere von der Einhaltung der vorgeschriebenen Abstände Ausnahmen zulassen.

12. Auf öffentliche Bedürfnisanstalten finden die Vorschriften dieses Paragraphen keine Anwendung.

Entwässerung.

§ 48. 1. Die Tage- und Wirtschaftswässer von bebauten Grundstücken müssen ordnungsmäßig abgeführt werden.

2. Die Tagewässer sind, falls sie nicht in städtische Rohrleitungen eingeführt werden, in festen muldenförmigen Rinnen in die Straßenrinnsteine abzuleiten.

3. In Ortschaften mit einer öffentlichen Kanalisation sind für die Ableitung der Wirtschaftswässer die für die Kanalisation erlassenen Vorschriften maßgebend.

4. In Ortschaften, in denen eine öffentliche Kanalisation nicht besteht, und auf denjenigen Grundstücken, die an eine vorhandene öffentliche Kanalisation nicht angeschlossen werden können, sind die Wirtschaftswässer entweder unterirdisch durch Röhren oder oberirdisch in festen muldenförmigen Rinnen in die Straßenrinnsteine abzuleiten; sie sind jedoch zuvor in den Grenzen des Grundstücks durch dichte Schlammfänger oder sonstige Anlagen zu leiten, die die Sinkstoffe zurückhalten.

Falls die Ableitung der Wirtschaftswässer in die Straßenrinnsteine polizeilich nicht gestattet wird, sind die Abwässer auf dem Grundstück in undurchlässigen Behältern zu sammeln und aus diesen durch Abfuhr zu beseitigen.

5. Die zur Ableitung der Wirtschaftswässer aus den oberen Geschossen dienenden Rohre müssen undurchlässig sein und mit einem über Dach zu führenden Dunstrohr in unmittelbarer Verbindung stehen.

Wasserversorgung.

§ 49. 1. Jedes nicht an eine öffentliche Wasserleitung angeschlossene Grundstück muß im Falle seiner Bebauung mit Gebäuden, die Aufenthaltsräume enthalten, einen Brunnen erhalten, der jederzeit brauchbares Trinkwasser in genügender Menge liefert. Die Polizeibehörde ist befugt, von der Herstellung eines Brunnens abzuweichen, wenn in einer Entfernung bis zu 100 m von dem Grundstück ein öffentlicher Brunnen mit brauchbarem Trinkwasser

oder eine öffentliche Wasserentnahmestelle vorhanden ist.

2. Neue Brunnen sind entweder als Röhrenbrunnen oder als massive Kesselbrunnen herzustellen.

3. Röhrenbrunnen, die einen Einsteigeschacht haben, sind oben dicht abzudecken. Röhrenbrunnen müssen von Abort- und Dunggruben wenigstens 5 m entfernt bleiben. Ihre Umgebung ist in einem Abstände von wenigstens 1 m mit Gefälle wasserdicht herzustellen.

4. Kesselbrunnen sind massiv herzustellen und unter Einfügung eines genügend hohen Luftzuführungsröhres so dicht zu überdecken, daß eine Verunreinigung des Brunnens von oben her ausgeschlossen ist. Die Brunnenwand ist bis mindestens 30 cm über den Erdboden zu führen. Sie muß auf eine Tiefe von mindestens 1,50 m unter dem Erdboden mit Zementmörtel dicht ausgefugt, außen mit ebensolchem Mörtel verputzt und mit einer mindestens 20 cm starken, fest eingestampften Lehm-schicht umgeben werden.

Die Umgebung der Brunnen ist in einem Abstände von wenigstens 1 m mit Gefälle wasserdicht herzustellen.

Die Brunnen müssen von Abort- und Dunggruben wenigstens 10 m, von Viehställen jeder Art und von den Nachbargrenzen wenigstens 5 m entfernt bleiben.

5. Bestehende Brunnenanlagen, die den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, sind auf Anordnung der Polizeibehörde hiernach umzugestalten, wenigstens aber, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, so zu verändern, daß Abgänge von Menschen oder Tieren, Küchenabgänge und ähnliche Stoffe nicht in den Brunnen fließen oder in einem Umkreise von 5 m in das Erdreich versickern können.

Vorhandene offene Brunnen sind zwecks Entnahme des Wassers mit einem Hebegeßel und einem daran sicher und dauernd befestigten Gefäße zu versehen.

Viehställe und Dunggruben.

§ 50. 1. In Vieh- und Pferdeställen muß der Fußboden undurchlässig hergestellt werden.

2. Vieh- und Pferdeställe, die von der Straße weniger als 5 m entfernt sind, dürfen in den nach der Straße liegenden Wänden keine Öffnungen und in den Seitenwänden erst bei 3 m Abstand von der Straße Öffnungen erhalten.

3. Ueber einem Vieh- oder Pferdestall dürfen Aufenthaltsräume nur dann hergestellt werden, wenn sie von dem Stallraum durch eine massive Decke getrennt sind und einen mit dem Stallraum nicht in Verbindung stehenden Ausgang ins Freie haben. Räume für Wärter neben Stallräumen sind gestattet.

4. Die Anlegung von Schweineställen innerhalb der geschlossenen Ortslage kann von der Polizeibehörde verboten werden.

Schweineställe müssen mindestens 10 m von

der Straße entfernt bleiben. Sie müssen massive Fußböden und Umfassungswände von wenigstens 25 cm Stärke erhalten, die im Innern bis zur Höhe von 1 m über dem Fußboden mit Zement zu verputzen sind.

5. Wenn der Dünger nicht unmittelbar aus dem Stall auf das Feld geschafft wird, muß er außerhalb des Stallraumes in Dunggruben gesammelt werden.

Dunggruben sind im Boden und in den Wänden, mit Ausnahme der Einfahrtstelle wie Abortgruben herzustellen (§ 47 Ziffer 9 Abschnitt 1) und zu überdecken. Auf Grundstücken mit landwirtschaftlichem Betriebe kann von einer Abdeckung der Dunggruben abgesehen werden.

Dunggruben müssen von der Nachbargrenze, von Brunnen und von der Straße dieselben Abstände wie die Abortgruben (§ 47 Ziffer 9 Absatz 2), von den Gebäuden mit Aufenthaltsräumen einen Abstand von wenigstens 5 m erhalten.

6. Flüssige Stallabgänge sind, falls sie nicht in eine öffentliche Kanalisation abgeleitet werden, in einem besonderen Fauchbehälter zu sammeln, der ebenso wie die Dunggruben herzustellen ist.

7. Für die Abänderung bestehender Dunggruben und Fauchbehälter, die den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, gelten die für Abortgruben erlassenen Bestimmungen (§ 47 Ziffer 11).

Besondere Bauanlagen.

§ 51. 1. Die Polizeibehörde ist berechtigt, an die im § 6 D erwähnten Bauanlagen über die Vorschriften dieser Bauordnung hinaus, besondere Anforderungen zu stellen.

2. Bei den im § 6 A Ziffer 8 bis 17 erwähnten Bauanlagen sind die dort angeführten Sonderbestimmungen mit zu beachten.

3. Schmieden dürfen keinen unmittelbaren Zugang von der Straße erhalten und müssen, falls sie in einem Abstand von weniger als 5 m von der Nachbargrenze errichtet werden, mit einer 50 cm über das Dach reichenden Brandmauer versehen werden. Der Schornstein muß in jedem Falle von der Nachbargrenze wenigstens 5 m entfernt bleiben und mit einem Funkenfänger versehen werden.

Ueber den Feuerherden sind Rauchfänge von Eisen oder Stein anzubringen. Der Fußboden der Schmieden ist massiv herzustellen.

Aufenthaltsräume sind von Schmiedewerkstätten durch eine Brandmauer, die jedoch nur bis unter die feuersichere Dachhaut geführt zu werden braucht, abzutrennen und über Schmiedewerkstätten nur dann zulässig, wenn letztere eine massive Decke erhalten.

4. Räucherammern, in denen Rauch erzeugt wird, sind nur im Keller oder Erdgeschoß, Räucherammern, denen der Rauch durch einen Schornstein zugeführt wird, auch in den oberen Geschossen und im Dachboden statthaft. Räucherammern sind im Fußboden, in den Wänden und in der Decke massiv herzustellen. Auf Holzbalken dürfen Räucherkam-

mern nur angelegt werden, wenn der Fußboden darüber aus einer doppelten Lage von Ziegelsteinen mit verbedeten Fugen hergestellt oder aus einer gleich starken Ueberdeckung mit anderen unverbrennlichen Stoffen gebildet wird. Die Zugangsthüren zu Räucherkammern müssen feuer- und rauchdicht sein (§ 22 Ziffer 6 d).

Für jede Räucherkammer, die nicht an einen bestiegbaren Schornstein angeschlossen ist, muß ein besonderes Rauchrohr angelegt werden.

Räucherstangen dürfen durch die Wände der Räucherkammern nicht durchreichen und in dieselben auch nicht fest eingemauert werden. Die hölzernen Räucherstangen müssen wenigstens 3 m vom Herde entfernt bleiben.

5. Backöfen, Töpferöfen und Defen für Zentralheizungen dürfen nur in Räumen angelegt werden, die von massiven Wänden und Decken umschlossen sind. Sie müssen von den Wänden und von der Decke wenigstens 10 m entfernt bleiben.

6. Die Errichtung von Scheunen innerhalb der geschlossenen Ortslage ist verboten. Die Polizeibehörde ist berechtigt, für Scheunen mit massiven Umfassungswänden Ausnahmen zuzulassen, wenn sie von der Nachbargrenze und von anderen Gebäuden auf demselben Grundstück wenigstens 15 m entfernt sind. Dieselbe Entfernung müssen auch andere Gebäude von bereits vorhandenen Scheunen einhalten.

Innere Brandmauern (§ 26 Ziffer 3) sind mindestens 50 cm über Dach zu führen.

7. Werkstätten für Tischlereien oder andere gleich feuergefährliche Betriebe sowie Räume zur Aufbewahrung feuergefährlicher Waren dürfen in Wohngebäuden nur eingerichtet werden, wenn sie durch massive Wände und Decken von den sonstigen Aufenthaltsräumen getrennt sind und wenn die Aufenthaltsräume in den darüberliegenden Geschossen mindestens einen mit den Arbeitsstätten und Lagerräumen nicht in Verbindung stehenden Treppenzugang haben.

8. Windmühlen dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 50 m von öffentlichen Wegen und von mindestens 25 m von den Nachbargrenzen errichtet werden. Auf andere durch Wind bewegte Triebwerke (Windturbinen) finden diese Vorschriften keine Anwendung.

9. Durch die Vorschriften unter Ziffer 3 bis 8 wird das Recht der Polizeibehörde, in besonderen Fällen weitergehende Anforderungen zu stellen (§ 6 D) nicht berührt.

Abchnitt VI.

Sicherheitsmaßregeln und Arbeiterfürsorge bei Bauten.

Allgemeines.

§ 52. 1. Der Bauherr und der Bauleiter sind zur Beachtung der von der Nordöstlichen Bauges-

werks-Berufsgenossenschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschriften verpflichtet (I. § 62).

Außerdem gelten folgende Vorschriften:

2. Im Innern von Neubauten sind hölzerne Balkenlagen eines jeden Geschosses alsbald nach ihrer Verlegung auszustaken, eiserne Trägerlager, Treppenöffnungen oder sonstige Oeffnungen sicher zu verdecken, zu umfriedigen oder sonst unzugänglich zu machen.

3. Die Baustellen sind, soweit es zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich ist, während der Dunkelheit zu erleuchten. Verantwortlich ist der Bauausführende.

4. Bei der Ausführung von Bauten in der Nähe vorhandener Gebäude sind die zu deren Sicherheit notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

5. Kalkgruben auf der Baustelle sind einzufriedigen oder zu bedecken.

6. Bei größerer Kälte als 4 Grad Celsius dürfen Maurerarbeiten im Freien nicht ausgeführt werden.

Bauzäune.

§ 53. 1. Auf Verlangen der Polizeibehörde sind bei Abbruchsarbeiten und bei Bauarbeiten, die unmittelbar an der Straße oder in einem Abstand von weniger als 4 m hinter der Straße ausgeführt werden, Bauzäune zu errichten.

2. Bauzäune müssen fest, dicht und mindestens 1,80 m hoch sein, sie sind so einzurichten, daß vorbeigehende Personen nicht beschädigt werden können.

3. Wenn der Bürgersteig nicht wenigstens in einer Breite von 1 m vor dem Bauzaun für den Verkehr frei bleibt, ist auf Verlangen der Polizeibehörde ein mit Bretterbelag versehener Fußweg herzustellen.

4. Bauzäune sind während der Dunkelheit zu erleuchten. Verantwortlich ist der Bauausführende.

5. Die Torwege und Türen in Bauzäunen müssen nach innen aufschlagen.

Schutzdächer und Schutzgerüste.

§ 54. 1. Wenn der Bauzaun vor einer abzubrechenden oder zu errichtenden Baulichkeit nicht so weit nach der Straße hin gerückt werden kann, als zur Sicherung des Verkehrs gegen herabfallende Gegenstände nötig ist, so ist auf Verlangen der Polizeibehörde über dem Bürgersteig ein Schutzdach oder ein Schutzgerüst anzubringen.

2. Das Schutzdach ist in der Regel als Pultdach herzustellen, das auf 2 Reihen von Ständern, die eingegraben oder in Schwellen eingelassen und oben durch Rähme verbunden sind, ruht und von der Straße nach dem Gebäude hin geneigt ist. Die Bretter des Schutzdaches sind so stark und so dicht zu verlegen, daß der Verkehr auf dem Bürgersteig oder der Straße nicht gefährdet wird. Die lichte Höhe der Schutzdächer muß wenigstens 3 m betragen.

Baugerüste.

§ 55. 1. Baugerüste sind so aufzustellen, daß der Verkehr auf dem Bürgersteig nicht gehindert wird.

2. Wenn ein Gerüst dazu dienen soll, Vorrichtungen zum Aufwinden oder Verschieben von Werkstücken oder schweren Lasten zu tragen, so muß es nach den allgemein gültigen Regeln der Bautechnik hergestellt werden. Freistehende derartige Gerüste müssen auch standfester gegen Winddruck sein.

3. Bodengerüste dürfen nur in 5 m Höhe, fliegende Gerüste oder Leitergerüste nur bei solchen Bauarbeiten verwendet werden, bei denen größere Lasten nicht in Frage kommen.

4. Stangengerüste müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) alle beim Bau eines Gerüsts zu verwendenden Stangen (Rüststangen, Streichstangen, Diagonalstangen und Kriegel) müssen aus gesundem und geschältem Holz bestehen und am Topfende einen Durchmesser von mindestens 8 cm haben;
- b) die Rüststangen sind entweder 75 cm tief einzugraben und fest zu umstampfen oder, falls das Eingraben nicht gestattet ist, in festliegende Schwellen einzulassen und durch Streben zu sichern; ihre Entfernung von einander darf nicht mehr als 3 m betragen; das Eingraben der Gerüststangen auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist nur mit Zustimmung der Polizeibehörde zulässig;
- c) Streichstangen sind mindestens in Höhe jedes Geschosses anzubringen; ihr Abstand untereinander darf nicht mehr als 5 m betragen;
- d) zur Sicherung des Gerüsts gegen Seitenbewegungen sind die erforderlichen Diagonalstangen anzubringen;
- e) wenn eine Stange durch die andere verlängert werden soll, so sind beide Stangen auf eine Länge von wenigstens 2 m sicher mit einander zu verbinden; wenn eine Rüststange durch mehr als eine derartige Stange verlängert werden soll, so sind die unteren Rüststangen zu verdoppeln;
- f) alle Stangen müssen mit guten Hansstricken, Drahtseilen oder in anderer Art sicher verbunden werden;
- g) die Gerüstbretter, die mindestens 3 cm stark sein müssen, sind auf den Kriegeln dicht aneinander derart zu befestigen, daß sie weder aufkippen noch ausweichen können;
- h) vor jeder Gerüststange ist an den Außenseiten ein Schutzgeländer von wenigstens 80 cm Höhe und ein Fußbrett von wenigstens 20 cm Höhe anzubringen;
- i) die unterste Gerüstlage muß wenigstens 3 m über dem Erdboden liegen;
- k) die zur Verbindung der einzelnen Gerüstlagen

dienenden Leitern dürfen nicht unmittelbar übereinanderstehen; sie müssen derartig aufgestellt und befestigt werden, daß sie weder abrutschen noch durchbiegen noch überschlagen können; jede Leiter muß die Gerüstlage, zu der sie führt, um wenigstens 1 m überragen oder mit einer Handleiste von solcher Länge versehen sein;

1) Baustoffe dürfen auf mehr als einer Gerüstlage nicht gleichzeitig gelagert werden; auch darf die gelagerte Menge über das zur Fortführung der Arbeiten gerade nötige Maß nicht hinausgehen.

5. Die Polizeibehörde ist berechtigt, weitergehende Forderungen zu stellen.

Arbeiterfürsorge.

§ 56. Für Hochbauten, bei denen einschließlich der Poliere und Lehrlinge mehr als 10 Personen zur Zeit der Rohbauausführung gleichzeitig auf dem Bau beschäftigt sind, — während der Rohbauausführung vorübergehend beschäftigte Arbeiter wie Zimmerleute und Staker werden in diese Zahl nicht eingerechnet — gelten nachstehende Arbeiterschutzvorschriften:

1. Zur Benutzung während der Arbeitspausen und bei ungünstiger Witterung, sowie zur Aufbewahrung von Kleidern, Lebensmitteln und Eßgeschirr muß für die an Bauten beschäftigten Arbeiter ein alleseitig dicht umschlossener, mit Fenstern genügend versehener, luftbarer Unterfunftsraum geschaffen werden, der im Mittel mindestens 2,20 m im Lichten hoch sein muß und dessen Grundfläche derart zu bemessen ist, daß auf jeden am Bau dauernd beschäftigten Arbeiter eine Fläche von wenigstens 0,75 qm entfällt.

Der Unterfunftsraum muß mit festem Dielenfußboden versehen und in der kälteren Jahreszeit heizbar sein. Für die dauernd auf dem Bau beschäftigten Arbeiter sind in den Unterfunftsräumen Sitzplätze und Tische zur Verfügung zu stellen.

Baumaterialien irgend welcher Art dürfen in den Unterfunftsräumen nicht gelagert werden.

1. a. Sinkt in der Zeit vom 1. November bis 1. April die Außentemperatur unter + 10 Grad Celsius, so ist der Unterfunftsraum genügend zu erwärmen.

2. Den Arbeitern muß auf der Baustelle die Möglichkeit gegeben sein, Speisen und Getränke zu erwärmen.

Es kann zugelassen werden, daß während der kälteren Jahreszeit die Heizanlage der Baubude zugleich als Wärmeverrichtung für Speisen und Getränke eingerichtet und benutzt wird.

3. Bei Bauausführungen müssen für Arbeiter Aborte in solcher Anzahl vorhanden sein, daß ein Sitz (Brille) für höchstens 25 Personen dient.

Beim Vorhandensein mehrerer Aborte ist

zwischen je zwei Stben eine Scheidewand anzubringen.

Für am Bau beschäftigte Frauen sind besondere Bedürfnisanstalten zu errichten.

Die Aborte müssen möglichst entlegen von den Unterkunftsräumen (Biffer 1), der Regel nach mindestens 6 m davon entfernt, aufgestellt werden; sie müssen genügend hell und derart eingerichtet sein, daß von außen nicht hineingesehen werden kann. Erforderlichenfalls sind vor den Türen Blenden anzubringen. Die Aborte dürfen keine durchlässigen Gruben erhalten. Sie sind entweder an eine öffentliche Entwässerungsanlage vorschriftsmäßig anzuschließen oder es müssen wasserdichte Tonnen, welche nach Bedarf fortgeschafft und durch leere, mittelst Kalkanstrich desinfizierte Tonnen zu ersetzen sind, aufgestellt werden. Die Tonnen sind durch Sitz- und Stoßbretter zu verdecken.

Bei freier, von Wohngebäuden entfernter Lage der Baustelle kann die Herstellung einer Erdgrube gestattet werden.

4. Bei den für die Arbeiter bestimmten Aborten ist ein Pissoir anzulegen. Außerdem ist in jedem Geschosse der Bauausführung ein Urineimer aufzustellen.

5. Die Unterkunftsräume und die Aborte sind stets in reinlichem Zustande zu erhalten.

Die Urineimer und die Behälter für die Pissoirs sind nach Bedarf, mindestens täglich, zu entleeren. Die Aborte und Pissoirs sind nach Erfordernis zu desinfizieren.

6. Auf jeder Baustelle ist gutes Trinkwasser bereitzuhalten.

7. Vom 1. November bis 1. April dürfen Stuckateur-, Maler-, Putz- und Töpferarbeiten in Neubauten und solchen Umbauten, die diesen gleichzuachten sind, nur dann ausgeführt werden, wenn die Räume, in denen gearbeitet wird, durch Türen und Fenster verschlossen sind.

Die nur vorläufige Anbringung derartiger Verschlüsse ist für genügend zu erachten.

Erforderlichenfalls kann von der Polizeibehörde angeordnet werden, daß die Räume, in denen gearbeitet wird, erwärmt werden.

Die Verwendung von offenen Koksfeuern im Innern eines Baus ist verboten.

Abchnitt VII.

Schlußbestimmungen.

Weitergehende ortspolizeiliche Vorschriften.

§ 57. Die Ortspolizeibehörden sind befugt, mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten für einzelne Straßen oder Ortsteile eine besondere Bauweise (landhausmäßige, offene, halboffene und dergl. Bauweise) vorzuschreiben.

Anwendung der Vorschriften dieser Bauordnung auf vorhandene Bauanlagen.

§ 58. 1. Auf Veränderungen von vorhande-

nen baulichen Anlagen finden in der Regel die Vorschriften dieser Bauordnung Anwendung.

2. Werden vorhandene Gebäude oder Gebäudeteile, die bisher nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder zu den in den §§ 47, 49 und 51 angegebenen Zwecken benutzt werden durften, hierfür bestimmt, so finden die in diesen §§ gegebenen Vorschriften Anwendung.

3. Für bauliche Arbeiten, die einzeln oder zusammengenommen eine erhebliche Veränderung eines Gebäudes darstellen, kann die baupolizeiliche Genehmigung davon abhängig gemacht werden, daß die durch den Bauplan an sich nicht berührten alten Gebäudeteile mit den Vorschriften dieser Bauordnung in Uebereinstimmung gebracht werden.

4. Im übrigen darf die Polizeibehörde eine Aenderung bestehender baulicher Anlagen nach den Vorschriften dieser Bauordnung nur dann verlangen, wenn überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Gesundheitspflege sie unerläßlich und unausschiebbar machen.

Grenzveränderungen.

§ 59. Werden durch Veränderungen der Grenzen bebauter Grundstücke, insbesondere durch Verkauf einzelner Teile derselben Verhältnisse geschaffen, die den Vorschriften dieser Bauordnung zuwiderlaufen, so sind die betreffenden Gebäude oder Gebäudeteile entsprechend umzugestalten oder zu beseitigen.

Ausnahmen.

§ 60. Der Regierungs-Präsident kann auf Antrag Abweichungen von den Vorschriften dieser Bauordnung gestatten (Dispense), soweit die Bauordnung aber ausdrücklich auf die Zulässigkeit von Ausnahmen hinweist, ist zu ihrer Gestattung die Polizeibehörde befugt.

Bei Erteilung von Dispensen wird grundsätzlich das Interesse der beteiligten Grundstücksnachbarn berücksichtigt, deren Erklärungen dem Antrage beizufügen sind. Bloße Unbequemlichkeiten für den Bauherrn sind kein Grund, Abweichungen von den zwingenden Vorschriften der Bauordnung zuzulassen; die Erteilung eines Dispenses setzt voraus, daß die genaue Anwendung einer Vorschrift im Einzelfalle mit besonderen Härten für den Betreffenden verbunden ist. Eine besondere Härte liegt aber weder darin, daß die Bauanlage bereits vor der Antragstellung ausgeführt ist und im Falle der Nichtgewährung des Dispenses wieder entfernt werden müßte, noch darin, daß bei Ablehnung des Dispensantrages eine dem gezahlten Kaufpreise entsprechende wirtschaftliche Ausnutzung des Grundstücks nicht möglich sein würde.

Strafen.

§ 61. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen, insbesondere die §§ 330, 367 Biffer 12 bis 15 und 368 Biffer 3 und 4 des Reichs-

strafgesetzbuches Platz zu greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Außer der Bestrafung hat die Polizeibehörde die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände herbeizuführen.

Änderung der angezogenen Vorschriften.

§ 62. Falls die in dieser Bauordnung angezogenen anderweitigen Vorschriften abgeändert werden, treten diese Änderungen ohne weiteres an deren Stelle.

Geltungsbeginn und Uebergangsbestimmungen.

§ 63. I. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Februar 1914 in Kraft.

II. Mit dem gleichen Zeitpunkte verlieren für den Regierungsbezirk Allenstein folgende Polizeiverordnungen ihre Gültigkeit:

1. die Baupolizeiverordnung für die Städte des Regierungsbezirks Gumbinnen vom 29. März 1901 (Amtsblatt Seite 14, Sonderbeilage) nebst

ihren Nachträgen vom 1. Juli 1901 (Amtsblatt Seite 213), 20. Oktober 1902 (Amtsblatt Seite 326) und 7. Oktober 1903 (Amtsblatt Seite 364),

2. die Polizeiverordnung des Regierungs-Präsidenten in Gumbinnen vom 18. Dezember 1900 (Amtsblatt Seite 472) betreffend Ueberwachung von Bauten,

3. die Baupolizeiverordnung für die Städte des Regierungsbezirks Königsberg vom 15. Januar 1901 (Sonderbeilage zu Stück 4 des Amtsblatts).

III. Die vor dem Inkrafttreten dieser Bauordnung erteilten Bauscheine verlieren, sofern ihre Gültigkeit nach den bisherigen Bauordnungen nicht früher erlischt, mit dem 1. April 1914 ihre Kraft, falls nicht inzwischen mit dem Bau begonnen worden ist.

IV. Die bei Veröffentlichung dieser Bauordnung den Polizeibehörden bereits eingereichten Baugesuche sind nach den bisher gültigen Bestimmungen zu behandeln.

Altenstein, den 16. Dezember 1913.

Der Regierungs-Präsident.

v. Hellmann.

Extrablatt

zu Stück 52

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Ausgegeben zu Allenstein, den 29. Dezember 1913.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche, die in Heidemühle und Abbau Soldau, Kreis Neidenburg, herrscht, wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die nachbenannten Teile des Kreises Neidenburg folgendes bestimmt.

§ 1. Die Abbauten des Loebau, Zywiez und Napierski in Heidemühle zu Randien und die zwischen den Chaussees Soldau—Silgenburg und Soldau—Neidenburg gelegenen Abbauten von Soldau bilden je einen Sperrbezirk.

§ 2. An den Haupteingängen des Sperrbezirktes sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Inschrift „Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirk. Einfuhr und Durchtreiben von Klauenvieh sowie Durchfahren mit Wiederkäuergespinnen verboten“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 3. Die örtlichen Anordnungen für die verseuchten Gehöfte des Sperrbezirktes werden von dem Landrat getroffen.

Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte des Sperrbezirktes unterliegt der Absonderung im Stalle. Die Besitzer des Viehs sind verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Tiere ihre Ställe nicht verlassen können und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderem Klauenvieh bleiben.

§ 4. Für den ganzen Bereich des Sperrbezirktes gelten folgende Beschränkungen:

a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bet

Ziehunden die feste Anschirrung gleich zu erachten. Die Verwendung von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine kann vom Landrat im einzelnen Falle gestattet werden.

b) Schlächtern, Viehkastrierern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirkte, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten.

In besonders dringlichen Fällen kann der Landrat Ausnahmen zulassen.

c) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit Genehmigung des Landrats und unter den von ihm anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben ist das Durchfahren mit Wiederkäuergespinnen gleichzustellen. Ausnahmsweise darf mit Genehmigung des Landrats solches Klauenvieh eingeführt werden, das zur sofortigen Abschachtung bestimmt ist; die Einfuhr darf nur zu Wagen erfolgen.

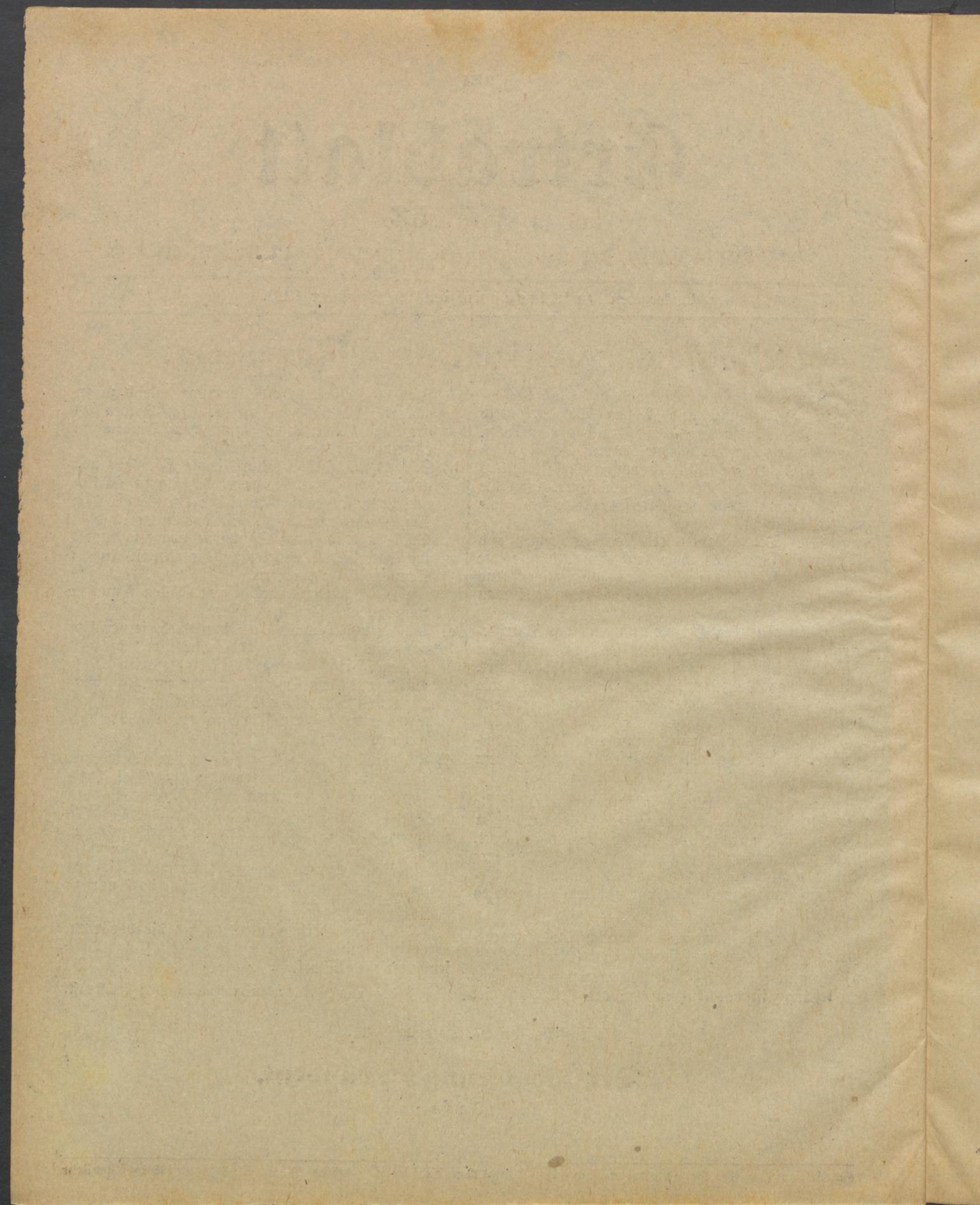
§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 6. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Alenstein, den 27. Dezember 1913.

Der Regierungs-Präsident.

J. L.: J a c h m a n n.



Extrablatt

zu Stück 52

des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Ausgegeben zu Allenstein, den 30. Dezember 1913.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauen-
seuche, die in einem weiteren Abbauehöft von
Rosenau, Kreis Allenstein, festgestellt ist, wird auf
Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom
26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzblatt Seite 519)
in Abänderung meiner biehseuchenpolizeilichen An-

ordnung vom 18. Dezember 1913 (Extrabl. zu Stück 51
des Amtsblattes Seite 320), folgendes angeordnet:

Die Ortschaft Rosenau tritt zu dem im § 1
der eingangs genannten Anordnung gebildeten
Sperrbezirk hinzu. Auf sie werden die Vorschriften
der Anordnung ausgedehnt.

Allenstein, den 29. Dezember 1913.

I. F. 985.

Der Regierungs-Präsident,

S. W.: Sachmann.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche,
die in Scharnaumühle, Kreis Neidenburg, herrscht,
wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchen-
gesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzblatt
Seite 519) mit Genehmigung des Ministers
für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für die
nachbenannten Teile des Kreises Neidenburg fol-
gendes bestimmt.

§ 1. Scharnaumühle mit dem Abbau des
Jaroschewski und der Brennerei Scharnau bilden
einen Sperrbezirk.

§ 2. An den Haupteingängen des Sperrbe-
zirkes sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren
Inchrift „Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirk.
Einfuhr und Durchtreiben von Klauenvieh sowie
Durchfahren mit Wiederfäuergespannen verboten“
leicht sichtbar anzubringen.

§ 3. Die örtlichen Anordnungen für die ver-
seuchten Gehöfte des Sperrbezirkes werden von dem
Landrat getroffen.

Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte
des Sperrbezirkes unterliegt der Absonderung im
Stalle. Die Besitzer des Viehs sind verpflichtet,
solche Einrichtungen zu treffen, daß die Tiere ihre

Ställe nicht verlassen können und außer aller Be-
rührung und Gemeinschaft mit anderem Klauenvieh
bleiben.

§ 4. Für den ganzen Bereich des Sperrbe-
zirkes gelten folgende Beschränkungen:

a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Fest-
legung ist das Führen an der Leine und bei
Biehhunden die feste Anschirrung gleich zu er-
achten. Die Verwendung von Jagdhunden bei
der Jagd ohne Leine kann vom Landrat im
einzelnen Falle gestattet werden.

b) Schlächtern, Viehkastrierern sowie Händlern und
anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen
verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im
Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller
Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh
im Sperrbezirke, desgleichen der Eintritt in die
Seuchengehöfte verboten.

In besonders dringlichen Fällen kann der
Landrat Ausnahmen zulassen.

c) Dünger und Sauche von Klauenvieh, ferner Ge-
rättschaften und Gegenstände aller Art, die mit
solchem Vieh in Berührung gekommen sind,
dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit Genehmi-

gung des Landrats und unter den von ihm anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

- d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben ist das Durchfahren mit Wiederkäuergespinnen gleichzustellen. Ausnahmsweise darf mit Ge-

nehmigung des Landrats solches Klauenvieh eingeführt werden, das zur sofortigen Abschachtung bestimmt ist; die Einfuhr darf nur zu Wagen erfolgen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 6. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Allenstein, den 29. Dezember 1913.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: J a c h m a n n.

Extrablatt

zu Stück 52

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Ausgegeben zu Allenstein, den 31. Dezember 1913.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauen-
seuche, die in Marienhof, Kreis Sensburg,
herrscht, wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchen-
gesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzblatt
S. 519) mit Genehmigung des Ministers für Land-
wirtschaft, Domänen und Forsten für die nach-
benannten Teile des Kreises Sensburg folgendes
bestimmt:

§ 1. Das Gut Marienhof bildet einen Sperr-
bezirk.

§ 2. An den Haupteingängen des Sperrbe-
zirkes sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren
Inchrift „Maul- und Klauenseuche = Sperrbezirk.
Einfuhr und Durchtreiben von Klauenvieh sowie
Durchfahren mit Wiederkäuergepannen verboten“
leicht sichtbar anzubringen.

§ 3. Die örtlichen Anordnungen für die ver-
seuchten Gehöfte des Sperrbezirkes werden von dem
Landrat getroffen.

Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte
des Sperrbezirkes unterliegt der Absonderung im
Stalle. Die Besitzer des Viehs sind verpflichtet,
solche Einrichtungen zu treffen, daß die Tiere ihre
Ställe nicht verlassen können und außer aller Be-
rührung und Gemeinschaft mit anderem Klauenvieh
bleiben.

§ 4. Für den ganzen Bereich des Sperrbe-
zirkes gelten folgende Beschränkungen:

- a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Fest-
legung ist das Führen an der Leine und bei
Ziehunden die feste Anshirring gleich zu er-
achten. Die Verwendung von Jagdhunden bei
der Jagd ohne Leine kann vom Landrat im
einzelnen Falle gestattet werden.
- b) Schlächtern, Viehfasterern sowie Händlern und
anderen Personen, die gewerbmäßig in Ställen
verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im
Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller
Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh
im Sperrbezirke, desgleichen der Eintritt in die
Seuchengehöfte verboten.

In besonders dringlichen Fällen kann der
Landrat Ausnahmen zulassen.

- c) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Ge-

rätchaften und Gegenstände aller Art, die mit
solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dür-
fen aus dem Sperrbezirk nur mit Genehmigung
des Landrats und unter den von ihm anzu-
ordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

- d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbe-
zirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh
durch den Bezirk ist verboten. Dem Durch-
treiben ist das Durchfahren mit Wiederkäuer-
gepannen gleichzustellen. Ausnahmungsweise darf
mit Genehmigung des Landrats solches Klauen-
vieh eingeführt werden, das zur sofortigen Ab-
schlachtung bestimmt ist; die Einfuhr darf nur
zu Wagen erfolgen.

§ 5. Der Teil des Kreises Sensburg, welcher
begrenzt wird im Westen vom Kerstin- und Juno-
See, im Süden von der Chaussee Sensburg-Mun-
tomen-Salza, im Osten und Norden durch die
Lößener und Rastenburg Kreisgrenze, einschließ-
lich der Gemeinden und Gutsbezirke Kerstinowen,
Sensburg, Alt- und Neu-Muntomen, ausschließlich
Eichmedien, Ballau und Salpkeim bilden ein Be-
obachtungsgebiet.

§ 6. Aus dem Beobachtungsgebiet darf Klauen-
vieh ohne ausdrückliche Genehmigung des Landrats
nicht entfernt werden. Die Genehmigung darf nur
für Tiere, die zum Zwecke der Schlachtung ausgeführt
werden, und nur dann erteilt werden, wenn
der ganze Klauenviehbestand des betreffenden Ge-
höftes frühestens am Tage vor dem Abgange der
Tiere tierärztlich untersucht und gesund befunden
worden ist.

Die Ortspolizeibehörde des Schlachtortes ist von
dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig tele-
graphisch oder telephonisch zu benachrichtigen. Sie hat
auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls
über den Verbleib weitere Ermittlungen anzu-
stellen.

Sollen die auszuführenden Tiere mit der
Eisenbahn befördert werden, so ist von jeder Er-
teilung der Ausfuhrerlaubnis die Eisenbahnstation,
auf der die Verladung erfolgen soll, unberzüglich
in Kenntnis zu setzen. Durch Vereinbarung mit
der Eisenbahnverwaltung ist dafür Sorge zu tragen,

daß eine Berührung mit anderem Klauenvieh, sofern es nicht gleichfalls aus einem Beobachtungsgebiet stammt, auf dem Transport nicht stattfinden kann. Die zur Beförderung benutzten Eisenbahnwagen sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Beobachtungsvieh“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf dem für die Versendung benutzten Frachtbrief anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Ausfuhrerlaubnis des Landrats beizufügen. Klauenvieh, das in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbriefe angegebenen Eisenbahnstation befördert werden. Ein Entladen oder Umladen unterwegs ist nur insoweit zulässig, als es zur

Allenstein, den 30. Dezember 1913.

I. F. 978.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. Sachmann.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche, die in Döhringen, Kreis Osterode, herrscht, wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzblatt S. 519) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die nachbenannten Teile des Kreises Osterode folgendes bestimmt.

§ 1. Die Gemeinde mit dem Gutsbezirk Döhringen, ausschließlich Karolinenhof bildet einen Sperrbezirk.

§ 2. An den Haupteingängen des Sperrbezirktes sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Inschrift „Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirk. Einfuhr und Durchtreiben von Klauenvieh sowie Durchfahren mit Wiederkäuergespinnen verboten“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 3. Die örtlichen Anordnungen für die verseuchten Gehöfte des Sperrbezirktes werden von dem Landrat getroffen.

Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte des Sperrbezirktes unterliegt der Absonderung im Stalle. Die Besitzer des Viehs sind verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Tiere ihre Ställe nicht verlassen können und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderem Klauenvieh bleiben.

§ 4. Für den ganzen Bereich des Sperrbezirktes gelten folgende Beschränkungen:

a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehunden die feste Anshirrung gleich zu erachten. Die Verwendung von Jagdhunden bei

Erreichung des auf dem Frachtbriefe bezeichneten Bestimmungsortes notwendig ist.

§ 7. Das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäuergespinnen durch das Beobachtungsgebiet ist verboten.

§ 8. Der Austrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte und Wochenmärkte ist verboten. Unter dieses Verbot fallen auch viehmarktähnliche Veranstaltungen, Viehversteigerungen und Tierschauen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §§ 74—76 des Biehseuchengesetzes bestraft.

§ 10. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

der Jagd ohne Leine kann vom Landrat im einzelnen Falle gestattet werden.

b) Schlächtern, Viehkastrieren sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirk, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten.

In besonders dringlichen Fällen kann der Landrat Ausnahmen zulassen.

c) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit Genehmigung des Landrats und unter den von ihm anzuordnenden Vorichtsmaßregeln ausgeführt werden.

d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben ist das Durchfahren mit Wiederkäuergespinnen gleichzustellen. Ausnahmsweise darf mit Genehmigung des Landrats solches Klauenvieh eingeführt werden, das zur sofortigen Abschachtung bestimmt ist; die Einfuhr darf nur zu Wagen erfolgen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §§ 74—76 des Biehseuchengesetzes bestraft.

§ 6. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Allenstein, den 30. Dezember 1913.

I. F. 978.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. Sachmann.